
J. publ. G.
918
-11-



Die

preußische Gesetzgebung

und die

Nationalversammlung von 1848.

Zur

Kritik und Characteristik

der

berathenen Gesetze.

Wetzlar, 1849.
Verlag von G. Rathgeber.

In omnibus quidem, maxime tamen in jure aequitas spectanda sit!

D. L. 50. tit. 17. L. 90.

Inhalt.

§. 10. Leistungen und Abgaben Nichtangesessener; so wie die der Angesessenen zu den Lasten der Polizeiverwaltung und Gerichtsbarkeit, oder solche Abgaben, die aus der Gerichtsbarkeit entspringen. Herrenlose Sachen. Fleisch- oder Blutzehnte. Antrag Waldeck's, alle Zehnten ohne Entschädigung aufzuheben, nach langen Discussionen verworfen. Neubruchzehnten.

§. 11. Discussionen über die Verfassungsurkunde. Der Eingang. Streit über die Formel: „von Gottes Gnaden," welche gestrichen wird. Die Linke will die Verfassung decretiren und nicht vereinbaren. Das Verhältniß der Provinz Posen und das berüchtigte Philipps'sche Amendement, welches angenommen wird.

§. 12. Neue drohende Reden Waldeck's, die auf Umsturz und Herrschaft eines Convents deuten. Zweiter Titel der Verfassungsurkunde: von den Rechten der Preußen. Gleichheit vor dem Gesetz und Aufhebung der Standesprivilegien, gesteigert bis zur Aufhebung des Adels und Vertilgung seiner Prädikate, sowie der Orden und Titel. Schluß.

§. 1.

Die preußische Nationalversammlung hat zwar in ihren ausgedehnten Sitzungen die meiste Zeit mit unnützen Dingen vergeudet, ist, in falschen Richtungen sich verirrend, stets von einer thätigen und planmäßigen Verfolgung ihres Zweckes abgewichen, hat aber doch endlich auch die ihr vorgelegten Gesetze und das Verfassungswerk zur Hand genommen; und da jetzt die Gesetzgebung, unter günstigeren Auspicien, neuerdings in Thätigkeit tritt, so wird es angemessen seyn, daran zu erinnern, und nachzuweisen, was jene Versammlung als gesetzgebende Corporation für das Zustandekommen der Verfassung und andere wichtige Gesetze wirklich geleistet, was sie eigentlich gewollt, und welche Fähigkeit, welche Talente, zu irgend einem dem Ganzen nützlichen Werke, sie entwickelt und bewiesen hat, damit man an ihr ein warnendes Exempel nimmt.

Wir dürfen von vornherein wohl behaupten, daß aus dieser Versammlung keine tauglichen Gesetze hervorgehen konnten. Es fehlte der Mehrzahl ihrer Mitglieder an Kenntniß der Staats- und Rechtsverhältnisse, an Besonnenheit und Mäßigung, an Grundsätzen und richtigen Tendenzen, im Erkennen der wahren Erfordernisse des Staatswohls. Leidenschaft und excentrische Bestrebungen hatten die Versammlung so zerspalten, daß es oft bei den klarsten Gegenständen auf die Majorität Einer oder einiger Stimmen ankam, ob Weisheit oder Dummheit, Einsicht und Scharfblick oder Zufall und wüste Laune über den Sieg entscheiden sollte.

Herr von Unruh hat die Stirne gehabt, in seinem Bericht an die Wähler zu sagen, daß das Ministerium Auerswald-Hansemann die dringend geforderten Vorlagen zu den organischen Gesetzen fortwährend auf sich habe warten lassen. Und doch ist der Verfassungsentwurf vom 20. Mai, der Commissionsentwurf aber vom 26. Juli datirt, und erst am 12. October wurde jener traurige Anfang mit der Berathung gemacht. Der Versammlung wurden fortwährend durch königliche Botschaften Gesetze vorgelegt, von denen nur wenige, und zwar solche, bei denen man besondere demokratische Tendenzen zu verwirklichen strebte, in wirre und wilde Verhandlung kamen. Die Regierung war aber sowohl bei ihren Entwürfen, als bei den aus der Versammlung kommenden Gesetzen nur allzu nachgiebig gegen die sogenannten Märzerrungenschaften. Sie ließ sich sogar einige Eingriffe in wohlerworbene Privatrechte abtrotzen; aber nur, um dadurch die Uebergriffe und Gelüste bis ins Wüste und Gewaltsame zu steigern, und ohne dem Demagogengeschrei über Reaction irgend Einhalt thun zu können.

Die Regierung hat namentlich folgende Gesetzentwürfe nach und nach der Versammlung vorgelegt:

1) Am 4. Juli das Gesetz wegen Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Criminal- und fiskalischen Untersuchungs- so wie in Injuriensachen. — Ueber dies einfache Gesetz, welches in der Sitzung vom 28. Juli discutirt wurde, und bei dem die Berichterstattung nichts Wesentliches zu bemerken gefunden hatte, kam es doch zu unendlichem Lärm und Geschrei. Die Linke unterstützte namentlich das Amendement von Jung: „die Militairgerichte, so weit sie sich auf gemeine Verbrechen beziehen, so wie der akademische Gerichtsstand sind aufgehoben." Hierdurch wäre wieder die größte Verwirrung hervorgerufen worden, welches auch wohl allein die Absicht war; denn es ist, wie der Justizminister und andere Redner ausführten, der militairische kein eximirter, sondern nur ein besonderer Gerichtsstand, weshalb der Gegenstand gar nicht in dieses Gesetz gehörte. Es wurde der Antrag nur mit geringer Majorität, aber mit Bei-

fallsbezeigungen der Rechten,* verworfen. — Das Gesetz ist unter dem 14. August publicirt worden.

2) Am 7. Juli das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens. Von diesem Gesetz wurde nichts weiter in der Versammlung gehört.

3) Gleichzeitig das Gesetz wegen Errichtung der Bürgerwehr, dessen Verhandlungen wir später in einem eignen §. betrachten wollen.

4) Am 12. Juli Gesetzentwurf wegen unentgeldlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben. Die weitläufigen und unvollendeten Discussionen sollen demnächst im Zusammenhang geprüft werden.

5) Gesetz wegen Ausschreibung einer Zwangsanleihe. Der Gegenstand blieb bekanntlich liegen.

6) Erhöhung der Brantwein- und Rübenzucker-Steuer. Dies ebenfalls am 12. Juli vorgelegte Gesetz wurde am 2. September berathen. In dem Bericht war auf Verwerfung des Art. 1, nämlich der Erhöhung der Steuer, angetragen worden, und es erhob sich ein unparlamentarischer Scandal, wie man ihn in dieser Versammlung schon gewohnt war. Der Abgeordnete, Kaplan von Berg nämlich, den eine öffentliche Flugschrift den parlamentarischen Springinsfeld genannt hat, trug auf Tagesordnung an, und sprach mit seinem losen Maul die leichtsinnigen Worte, er wolle es heute entschieden wissen, ob die Regierung populär sey oder nicht; er wolle nur friedlichen Widerstand gegen das Ministerium.

Das Ungeheuerliche dieses Antrags, einen Gesetzentwurf ohne Discussion zu verwerfen, um dem Ministerium ein Mißtrauensvotum zu geben, erregte ungemeines Aufsehen, und Jener ließ den Antrag fallen, worauf der Abgeordnete Moritz ihn wieder aufnahm. Es wurde namentlich abgestimmt, und der Antrag mit 334 Stimmen gegen 1 verworfen. Diese unica war die des Abgeordneten Gutsbesitzers Arnold, der sein Ja noch zu rechtfertigen suchte, weil von mehreren Seiten geäußert worden war, es

sey ein kindisches Betragen, über eine solche Frage mit Ja zu stimmen. Zum Beweis, daß die Antragsteller bloß einen Scandal hatten erregen wollen, dient es wohl, daß dieselben selbst mit Nein stimmten. Der Abgeordnete Bredt rügte dies und sprach: „Mir kommt es fast vor, als wolle der Abgeordnete Berg gleich-„sam über Nacht das Ministerium eskamotiren; aus welcher „Absicht, möge dahin gestellt bleiben. Ich bin überzeugt, daß „das ganze Land über den Abgeordneten und seine Partei, falls „er sie vertritt, richten, und seine Motive würdigen wird."

Das Gesetz wurde nun discutirt, und gründlichen Rednern traten wie gewöhnlich unreife Schreier gegenüber. Es wurde mit 195 Stimmen gegen 131 angenommen; 74 fehlten wieder. Unter denen, die mit Nein stimmten, waren auch Waldeck und Temme; zum Beweis, daß es diesen Männern niemals um die Sache galt, sondern nur um die Parteistellung und blinde Opposition gegen die Regierung.

7) Gesetz wegen Aufhebung der Befreiungen von der Klassensteuer.

8) Ermäßigung des Zeitungs- und Gesuchsstempels.

Beide gleichzeitig übergebene Entwürfe kamen nicht zur Verhandlung.

9) Am 18. Juli Gesetzentwurf wegen Umgestaltung der Domänen- und Forstverwaltung. Diese sollte nämlich von den Regierungen getrennt und einzeln stehenden Directoren überwiesen werden.

10) Am 11. Juli Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen.

11) Am 11. August Entwurf über die Aufhebung des Gesetzes vom 13. Juli 1836, betreffend die bäuerliche Erbfolge in Westphalen. Die Verordnung ist unter dem 18. December von der Krone erlassen worden.

12) Am 15. August Entwurf einer Gemeindeordnung. Die Linke bog hierauf schon in der folgenden Sitzung am 16. ein Paroli, indem sie selbst einen Entwurf übergab, strotzend von Selbstverwaltung, Selbstständigkeit und Befreiung von dem

lästigen Druck durch sogenannte höhere Behörden, welche kein Ausfluß der Machtvollkommenheit der Gemeindebürger seyen.

13) Am 24. August Gesetzentwurf wegen unerlaubter Volksversammlungen.

14) Am 9. October Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Strafbestimmungen des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 151 bis 155, wegen frechen und unehrerbietigen Tadels der Anordnungen des Staats.

15) Am 31. October Entwurf eines Gesetzes über die Regulirung der mit Mühlengrundstücken verbundenen Lasten und Abgaben.

Alle diese Gesetze blieben in den Commissionen stecken, und es war wohl keine Aufmunterung für die Regierung, noch mehr Vorlagen zu machen. Die Versammlung vergeudete fortwährend mit unnützen Dingen, namentlich mit maßlosen Interpellationen, ihre meiste Zeit.

§. 2.

Von der zur Vereinbarung der preußischen Verfassung berufenen Versammlung gingen zwar auch Gesetzentwürfe aus, aber nicht nach einem organischen Plan, nach einer staatsmännischen Tendenz und nach einem besonnenen Streben, die Bahn weiser Reform in der bestehenden Gesetzgebung zu betreten und systematisch zu verfolgen; sondern, wie immer, in der Irre umher tappend, riß sie nur hier und da aus dem organischen Ganzen einen Gegenstand heraus, mit dem sie einen schlagenden Effect beim harrenden Volke machen, ein Stück des alten, wie sie meinte, morschen Systems abbrechen, und so den Sturz des Ganzen vorbereiten wollte. Wir werden sehen, was sie gewollt und gethan hat.

1) Das erste Gesetz war Hals über Kopf fertig, nämlich das, welches jedem Mitglied der Versammlung nicht nur für seine Abstimmung, sondern für alle von ihm in solcher Eigenschaft gesprochenen Worte und Meinungen Schutz gewährte, auch jedes Strafverfahren während der Dauer der Sitzungen

suspendirte. Das Gesetz wurde am 23. Juni publicirt, und ist zu schrankenlosen Ausfällen bestens benutzt worden.

2) Nach dem Antrag des Abgeordneten Windhorst vom 1. Juli wurde das Gesetz, betreffend den mit der Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst verbundenen Verlust der Mitgliedschaft in der Versammlung und Nothwendigkeit einer neuen Wahl, angenommen, und am 6. Juli publicirt. Die Motive waren richtig, da unabhängige Gesinnungen oft durch eine abhängige Lebensstellung gefährdet werden. Daß die Regierung das Gesetz benutzte, sich durch ehrenvolle Beförderung einiger der schädlichsten Mitglieder zu entledigen, aber ihren Zweck ganz verfehlte, ist bekannt. Man hatte die bewiesene Schwäche bitter zu bereuen.

3) Wie die Versammlung immer die Massen und ihre Zufriedenstellung, ihren Beifallssturm, vorzugsweise im Auge hatte, so trug man auch für die Befreiung der Bauern von allen althergebrachten Abgaben und Lasten große Pläne im Herzen, und es wurde zuförderst am 21. Juli der Antrag gestellt, die Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, so wie die über diese Gegenstände anhängigen Prozesse zu sistiren. Es fehlte nicht an mildernden Amendements auf der einen, so wie an gröblichen Beschuldigungen auf der andern Seite. So behauptete der Abgeordnete Dierschke, daß die Ablösungsgesetze zum Nachtheil der Rustikalbesitzer seyen ausgeführt worden. Er bestieg zugleich wieder das Paradepferd der Linken, indem er versicherte, es habe sich auch in dieser Beziehung eine bedeutende Reaction im Staat geltend gemacht. Er beschuldigte also den preußischen Richterstand einer widerrechtlichen Parteilichkeit, und nennt das Reaction. Nach dem Antrag des Abgeordneten Tamnau gingen die gestellten Amendements an die Centralabtheilung zurück. Erst am 30. September erfolgte die Berichterstattung, und es erhob sich bei der Discussion ein unendlicher Scandal. Der gesunde Sinn siegte wenigstens so weit, daß die ausschweifendsten Anträge, die

zu Gunsten der Masse das Recht selbst antasten, und das Eigenthum über den Haufen werfen wollten, verworfen wurden. Am 4. October wurde der Entwurf von der Versammlung angenommen, und am 9. October das Gesetz von der Regierung erlassen. Es ist ein Product jener stürmisch bewegten Zeit, und wenn es gleich nur transitorischer Natur wär, so schnitt es doch ohne Noth in den Organismus geregelter und geordneter Rechtszustände.

4) Am 28. Juli schlugen die Rheinländer d'Ester, Borchardt und Genossen ein Gesetz vor, dahin lautend: „die Steuer von dem im preußischem Staat erzeugten Wein wird hiermit aufgehoben." Es wurde als Motiv der Nothzustand der Weinproducenten weitläufig besprochen. Ob er allein das Motiv gewesen, wollen wir nicht entscheiden. Die Sache wurde zur Fachcommission verwiesen, aus der sie nicht wieder zu Tage gekommen ist.

5) Möglichste Freiheit, möglichster Schutz gegen obrigkeitliche Autorität war die Losung des Tages. Deswegen riß der Abgeordnete Waldeck aus dem Verfassungswerke, als besonderes dringliches Gesetz, den Schutz der persönlichen Freiheit oder die sogenannte Habeascorpusacte heraus; und brachte sie am 1. August zum Antrag. Der Abgeordnete (Pfarrer) Otto befürwortete diesen mit der gedankenlosen Phrase: „weil wir in einem vollkommen lügenhaften Zustande leben." — Sowohl der Minister Kühlwetter, als viele besonnene und einsichtsvolle Mitglieder protestirten gegen ein solches übereiltes Anticipiren eines Gesetzes. Aber das half nichts; es wurde ertrotzt und vom König am 24. September vollzogen. Es ist übrigens ein verworrenes, schlecht redigirtes Gesetz, das einer Revision bedürfen wird. Es stehen Sachen darin, die gar nicht hinein gehören, und was seinen Hauptzweck und Gegenstand betrifft, so dreht und wendet es sich so in widersprechenden Sätzen und Ausnahmsfällen herum, daß man das ganze vorhinnige Verfahren beibehalten, und doch in den Schranken dieses Gesetzes bleiben kann.

Auch war wirklich durch die vorhinnige Gesetzgebung die persönliche Freiheit schon aufs beste geschützt.

6) Am 11. August legte die Commission für Berg- und Hüttenwesen einen Gesetzentwurf vor, wodurch schleunige Hülfe in Herabsetzung der Bergwerksabgaben sollte geschafft werden. Man hörte wieder viel unüberlegtes Gewäsch; aber die Mehrzahl sah zum Glück ein, daß hier das Herausreißen eines Stücks der Gesetzgebung aus einer sehr complicirten und verwickelten, nach allen Seiten abzuwägenden Angelegenheit, nur zu Verwirrungen und Inconsequenzen führe. Der Antrag des Abgeordneten Meusebach, den Gegenstand mit der Revision der ganzen Bergwerksgesetzgebung vorzulegen, ging mit 168 gegen 158 Stimmen durch.

7) Eine Reihe von Abgeordneten wollte aus dem Organismus des Gerichtswesens ein Stück herausreißen, um auch hier eine Probe ihrer gesetzgeberischen Talente zu entwickeln. Sie überreichten am 17. October einen Gesetzentwurf über das Verfahren in Untersuchungssachen mit Geschwornen.

8) Am 20. October legte der Abgeordnete Krause, ein treues Mitglied der Linken, einen Gesetzentwurf, die Einkommensteuer betreffend, vor. Zum Glück ist er in der Fachcommission geblieben.

Außer diesen Gesetzgebungsversuchen und legislatorischen Anläufen gingen aus dem Schooß der Versammlung noch zwei wichtige Gesetze hervor, die sie als Erstlingsblüthen des neuen Lebensmorgens des zu reorganisirenden Staates betrachtete, nämlich das Gesetz über Abschaffung der Todesstrafe und das Gesetz wegen Aufhebung des Jagdrechts. Die Versammlung glaubte wirklich, mit diesen Errungenschaften sich selbst übertroffen zu haben, und wir wollen ihnen daher einige besondere Aufmerksamkeit widmen.

§. 3.

Während im Sturm der durch die Revolution in den Menschen niederer Classe entfesselten thierischen Elemente, Aufruhr

und Mord, Raub und Zerstörung überall durch die zerrissenen Fugen der staatlichen Ordnung drangen, während in Berlin Hochverräther waren zum Tode verurtheilt und begnadigt worden, sogleich aber wieder die Fahne des Aufruhrs und der Rebellion mit blutdürstigen Fäusten ergriffen hatten; während die Hauptstadt kürzlich die größte Schandthat des Jahrhunderts, die Plünderung des Zeughauses, gesehen hatte, trug, wenn ich nicht irre, zuerst der Abgeordnete Lysiecki am 7. Juli auf die „Aufhebung der der Vernunft und dem menschlichen Gefühl widersprechenden Todesstrafe“ an. Es lag nahe, daß ein Pole zunächst dies Verlangen äußerte, da er wußte, daß daheim die todesschuldigen Verbrechen des Aufruhrs, der blutigen Anarchie und des Hochverraths in so vielen Herzen gehegt und genährt, und dadurch den Polen mehr und mehr die Sympathieen aller Deutschen entzogen wurden. Warum? frug einst Fürst Lichnowsky in der Frankfurter Versammlung: „Weil in den letzten „Jahren, wo nur immer in Europa sich Revolutionen gezeigt „haben, wo immer Insurrectionen eine gewisse Ordnung der „Dinge umzustürzen versuchten, gleichviel ob es die absolutistische, „ob es die constitutionelle Verfassung wär, oder ob noch weiter „links: überall die Polen in erster Linie auf den Barricaden „waren.“

Freilich wurden sie als so unermüdliche Wühler und Emeutemacher von denen gehätschelt, die von ihrer Thätigkeit Nutzen für ihre Pläne zu ziehen hofften, und durch sie die Revolutionen bis zu dem von ihnen gewünschten Ausgang fortzusetzen suchten. Es war dies aber überall die kleinere Zahl, weil die größere Menge der Besonnenen und Verständigen rechtliche und billige Verfassungszustände wollte; und Jene verscherzten somit auch noch diejenige Hülfe, die man ihnen gern geleistet hätte.

Den Antrag wegen Abschaffung der Todesstrafe unterstützte zunächst ein Schlesier, der Abgeordnete Brill (Schriftsetzer), der wohl die damaligen Zustände seiner Provinz mit denen des Großherzogthums Posen vergleichen mochte. Noch andere drangen auf Beschleunigung, und als Motiv wurde angeführt, weil zu

Coblenz inmittelst zwei Verbrecher seyen hingerichtet worden. Wie hierbei unparlamentarisches Verfahren gerügt wurde, erlaubte sich jener Abgeordnete folgende Worte, die man eher auf einer Bierbank, als von der Tribüne einer hohen Nationalsversammlung hätte erwarten dürfen: „Wenn wir, wie ich sehnlichst erwarte, „in kurzer Zeit die Abschaffung der Todesstrafe beschließen, so „würde es gewiß sehr unparlamentarisch seyn, wenn vorläufig „irgend Jemand geköpft würde." Der allzeit entschlossene und redefertige Abgeordnete Baumstark sprach hierauf: „Erlauben „Sie mir, ein ernstes Wort zu sagen. Der Gegenstand, um den „es sich hier handelt, ist nicht von der Art, daß man auf die „Tribüne gehe, und so kurzhin vom Köpfen als von einer un„parlamentarischen Sache spreche." Er legte es dann der Versammlung aus Herz, eine so ernste Sache nicht zu übereilen, und bewirkte, daß den Abtheilungen die schleunige Berathung vorerst empfohlen wurde.

Am 4. und 8. August hatten die Discussionen statt, und es wurden viele, eben so lange als seichte Reden gehalten. Eine Frage, die schon lange die erfahrensten Criminalisten und denkende Philosophen beschäftigt, worüber schon einst der edle Graf Julius Soden in seinem „Geist der peinlichen Gesetzgebung" so gründlich das Recht und die Nothwendigkeit untersucht hatte; wurde hier mit hohlen Phrasen in stürmischer Hast abgemacht. — Was das Recht zur Todesstrafe anbetrifft, so muß es wohl für eingeräumt angesehen werden, sobald auch nur Ein Ausnahmsfall nachgegeben wird. Die Todesstrafe ist somit keine Ungerechtigkeit; und es früge sich nur, ob wir sie aus Gründen der Humanität abschaffen, ob wir sie als höchstes Strafübel entbehren können. Dies ist zu verneinen. Denn von den schwersten Verbrechen kann der Verbrecher auch nur durch das höchste Leid, als Folge desselben, abgehalten werden, und dies ist nach der dem Menschen, in allen Verhältnissen, angebornen Liebe zum Leben, der Tod. Deshalb ist die Todesstrafe unentbehrlich; sie allein giebt einen hohen Grad von Sicherheit gegen die höchsten Classen der Verbrechen.

Die Gefängnißstrafe, und wenn auch lebenslängliche, bietet keinen Ersatz. Denn wie viel Gründe trösten und ermuthigen den Verbrecher, bei dem Gedanken an eine lange Gefangenschaft, an deren Ewigkeit er selten glaubt. Wie gering schlägt der Pöbel oft das Leid an, das ihm Verlust der Freiheit bringt. Arbeit und schlechte Kost hatte er vielleicht auch außer dem Gefängniß; und nur gebildete und edle Menschen fühlen für die Freiheit, und wissen ihren Werth zu schätzen.

Das Bewußtseyn, das Gefühl, daß es todeswürdige Verbrechen gebe, ist nicht minder unter den Menschen noch allgemein. Es würde sie empören, den rohen Mörder ihres theuersten Angehörigen nicht mit dem höchsten Strafübel belegt zu sehen; es würde eine solche nachsichtige Schwäche des Staats zur Privatrache, zur Blutrache führen, deren blindwüthende Leidenschaft immer nur die ernste Strenge des Strafgesetzes abzuwenden und in ihren Schranken zu halten vermocht hat.

Aber sparsam soll die Todesstrafe angewendet werden, und nur für die höchsten Verbrechen; das erfordern Menschlichkeit und fortgeschrittene Cultur. Die Geschichte der Criminaljustiz zeigt uns stets ein solches Fortschreiten. Wie gehäuft waren in den wilden anarchischen Zeiten des Mittelalters die Lebensstrafen. Die kleinste Stadt glaubte ihren Scharfrichter und ihren Galgen nicht entbehren zu können. Wie selten sind sie jetzt; wie sind alle Strafsysteme, bei fortgeschrittener Bildung, gemildert worden. Das peinliche Gesetzbuch Karl's V gilt zwar noch jetzt als Criminalgesetz in verschiedenen Gegenden Deutschlands; aber fast keine einzige seiner Strafbestimmungen findet in der Praxis noch Anwendung. Das Bewußtseyn des Zeitalters hat sie durch das Organ der Criminalrechtswissenschaft gemildert; daher wären engere Grenzen für die Anwendung der Todesstrafen, bei fortgeschrittener Cultur, wohl zu rechtfertigen; aber ein solcher Gegenstand müßte billig bei der Revision der Criminalgesetzgebung im Ganzen geprüft, und nicht als besonderes Gesetz vom Baum der Revolution gepflückt werden. Doch was half es, daß der

Abgeordnete Bauer (geheimer Revisionsrath) in der National-versammlung dies forderte, und darauf antrug, die Sache bis zur Revision des allgemeinen Strafrechts auszusetzen. Die Seichtigkeit des Wissens machte sich am breitesten, und hohle Reden überflutheten alle besonnene Rücksichten. Choranführer war aber der damalige Justizminister selbst, der ehemalige Criminaldirector Märker, der ganz eigenthümliche Erfahrungen in seinem Fache muß gemacht haben. Er erklärte, daß er die Abschaffung der Todesstrafe stets für ein dringendes Bedürfniß gehalten habe, und glaubte, daß die preußische Nation die dazu nöthige Bildungsstufe erreicht habe. Er erging sich dann aufs Breiteste in den Gründen Für und Wider, und wollte ohne Aufschub Entscheidung. Ein anhaltendes Bravo der Linken mochte ihn wohl mehr beglücken, als das Urtheil weiser Staatsmänner.

Es hatten sich noch 50 Redner gemeldet, aber stürmisch wurde Schluß der Debatte gefordert. Die Herren waren ja längst über alle Bedenken hinaus. Endlich sollten doch noch vier Redner von jeder Seite gehört werden, welches auch geschah. Der Chorus machte dazwischen, wie die stenographischen Berichte melden, einen grauenhaften Lärm, wobei sich wahrscheinlich diejenigen am meisten betheiligten, die nichts Verständiges zu sagen wußten.

Der erste Antrag, über den abgestimmt wurde, war nicht von einem Mitglied aus der Schaar jener Juristen, sondern von einem geistlichen Abgeordneten, dem Pfarrer Jonas, dahin gestellt worden: „die Todesstrafe wird ohne alle Ausnahme abgeschafft." Er fiel mit 193 Stimmen gegen 164 durch, wiewohl die ganze Linke, mit dem Juristen Waldeck an der Spitze, mit Ja gestimmt hatte. Unter vorbehaltener Beschränkung ging der Satz mit 294 gegen 37 Stimmen durch; 66 fehlten, und es mochte diesen wohl ganz gleichgültig seyn, welch Schicksal das Gesetz habe. Von den Ausnahmsfällen fiel die Ausnahme des Hochverraths mit 315 gegen 28, und die des Mordes mi t 248 gegen 80 Stimmen durch. Der Vorschlag des Ausschusses:

„Für Verbrechen, rücksichtlich deren in den Gesetzen für den Fall „eines Krieges oder Belagerungszustandes die Todesstrafe vor„geschrieben ist, bleibt es bei derselben," wurde mit der schwachen Majorität von 165 gegen 160 Stimmen angenommen.

Auch die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt hat der neuen Zeit die Concession gemacht, und die Todesstrafe abgeschafft; sie hat den gerechten Bedenken selbst bei der zweiten Lesung der Grundrechte keinen Raum gegeben. Aber sie wird sehen, was für finstere Dämonen sie vielleicht heraufbeschworen hat. Hätten die Geisterblicke ihrer so grauenhaft ermordeten Mitglieder, zweier der trefflichsten deutschen Männer, sie nicht warnen sollen?

Zu den Anmaßungen und Zudringlichkeiten der mit Conventgelüsten überfüllten Partei unserer Nationalversammlung gehörte es nun, daß sie, wenn ein solches Specimen fertig war, den Augenblick nicht erwarten konnte, wo es als Gesetz ins Leben trat, weshalb sie dann das Ministerium mit desfallsigen Interpellationen auf's Zudringlichste incommodirte. In der Sitzung am 28. September interpellirte mit großer Redseligkeit der Abgeordnete (Pastor) Töbe; und der Justizminister Kisker behielt sich die Mittheilung vor, weil die Vollziehung des Gesetzes Bedenken gefunden habe. Hierauf erneuerte Temme die Interpellation, und brachte die Frage, ob sie vor der Tagesordnung eingebracht werden solle, zur namentlichen Abstimmung, wo dann der Antrag mit 188 gegen 156 Stimmen verworfen, und somit ein neuer Scandal verhindert wurde.

Endlich ergab sich, daß diese Masse von Juristen und Gesetzgebern das Gesetz so schlecht redigirt und formulirt hatte, daß es für den practischen Gebrauch untauglich erschien. Am 13. October wurde es durch eine königliche Botschaft, umgearbeitet und in gehöriger Fassung, der Versammlung zur nochmaligen Prüfung vorgelegt. Man fühlte die Pille, und das Gesetz ging zur Centralabtheilung zurück, aus der es gottlob nicht wieder hervorkommen ist.

§. 4.

Das zweite großartige Gesetz der angebrochenen neuen Zeit, das aus der Nationalversammlung hervorging, war das „die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd" betreffende. Am 5. October wurde der Bericht über die desfallsigen Anträge erstattet, und auf unentgeldliche Aufhebung des Jagdrechts, so wie freie Ausübung desselben angetragen. Es heißt in dem Bericht: „Wenn „in der That, wie es die Geschichte lehrt, im deutschen Vater„lande die Jagdgerechtigkeit, als altes Vorrecht der Ritter und „Herren, auf feudalem Ursprunge beruht, d. h. lediglich als „ein Ausfluß der ober- und grundherrlichen Gewalt anzusehen „ist, so ist es keineswegs der Vernunft und Gerechtigkeit wider„streitend, daß, wenn überhaupt jene Herrschaft und das ihr „entsprechende Verhältniß der Abhängigkeit, als freiheitverletzend „aufhört, eine solche Aufhebung auch folgerichtig ohne alle Ent„schädigung ausgesprochen werden könne."

Ein schönes Thema, zu dem ein Schwall von seichten Reden die Variationen lieferte! Meiner Ansicht nach kann man aber nichts unlogischeres, historisch unrichtigeres und inconsequenteres vortragen, als hier gesagt ist. Wie, das Jagdrecht ist ein Vorrecht der Ritter und Herren, das auf feudalem Ursprung beruht? Ich kenne solche Vorrechte nicht. Ihr nennt ja das Recht selbst im Gesetz ein dingliches Recht; es soll also wohl heißen ein Recht, das sich auf Belehnung gründet, und dann wäre doch nicht abzuleugnen, daß die strengen Formen des Lehnrechts einen vollkommen gültigen Besitztitel involviren. Aber nein, der feudale Ursprung wird erläutert, als Ausfluß der ober- und grundherrlichen Gewalt; und man könnte hier wieder an wohlbegründete Rechte des Obereigenthums des Grund- und Gutsherren denken, aber dann würde man mit der „Vernunft und Gerechtigkeit" nicht ins Klare kommen. Es wird daher ferner erläuternd bis zu der Behauptung fortgeschritten, es sey von einer Herrschaft und von einer die Freiheit verletzenden Abhängigkeit die Rede, um so die Behauptung aufstellen zu können,

daß, da jene Herrschaft aufhöre, folgerichtig man auch die Aufhebung ohne Entschädigung aussprechen dürfe. Das Jagdrecht ist somit ein angemaßtes hoheitliches oder Herrschaftsrecht, das, analog der Patrimonialgerichtsbarkeit, in die neue Ordnung des Staats nicht mehr paßt, und unentgeldlich den freieren Zuständen weichen muß.

Wer einen Blick in die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte wirft, wird anderer Ansicht seyn. Das Recht der Jagd war wohl zuerst in deutschen Ländern ein freies Recht, wie überall bei der ersten Colonisation der Länder und einer dünnen Bevölkerung, wo große Wälder und weite unbebaute Strecken umher liegen bleiben. Bei fortschreitender Cultur und staatlicher Ordnung ging das Recht theils in die Hände der großen Landbesitzer (domini terrae), theils in die des Kaisers selbst über. Diesem gehörten namentlich die großen, noch aufsichtslosen Waldungen. Er befriedete sie mit dem Königsbann, welcher Wildbann (wovon noch der Ausdruck Wildbahn) genannt, und auch den Territorialherren wohl verliehen wurde. Die Jagd war aber Ausfluß und Zubehör des Eigenthums, des eignen Grund und Bodens; dem niedern Adel wurde sie allmählig mit seinen Gütern verliehen, und da dieser zugleich gutsherrliche und Obereigenthumsrechte über die bäuerlichen Besitzungen hatte, so gehörte auch die Jagd zu dem vorbehaltenen Obereigenthumsrecht. Daher war der bäuerliche Besitz niemals mit Jagdrecht verbunden, wohl aber hatten Städte dasselbe, wenn sie aus freien Gemeinden mit ächtem Eigenthum entstanden waren. Es ist also keine feudalistische Anmaaßung, keine Ungerechtigkeit gegen das Eigenthum, die das Jagdrecht erzeugt hat, sondern dies ist selbst aus dem Eigenthum, als vorbehaltenes Recht, entstanden, wie uns die Geschichte in so vielen Fällen den Faden noch nachweist.

Kaiser Ludwig der Fromme schenkte im Jahr 822 der berühmten Benediktinerabtei Corvey die Villa (villa regia) Huxori, die er von einem Graf Bernhard gekauft hatte (cum omnibus finibus et terminis suis, et cum terris, silvis, aquis etc.). Wir sehen, wie groß und umfassend der damalige Gutsbesitz war, da

uns die Geschichte die Grenzen der zu dieser Villa gehörigen Mark aufbewahrt hat*). Es waren ungefähr die Grenzen des nachherigen Fürstenthums Corvey, zu dem die Abtei heranwuchs. In der Mitte dieser Mark entstand die Stadt Höxter, und eine Reihe blühender Dörfer; aber die Abtei behielt ausschließlich, während ihres beinahe tausendjährigen Bestehens, das Jagdrecht, weil aller Besitz von ihren Verleihungen ausgegangen war. Nur einige Ritter und Vasallen, die mit Besitzungen belehnt worden waren, erhielten als Pertinenz derselben auch das Jagdrecht. — Otto IV. gab im Jahr 1198 den großen Wald Solling zu Lehn, und mit ihm zugleich das Jagdrecht und den Wildbann**). Dieser Wald ist in späteren Zeiten zum Theil urbar gemacht worden, es sind Dörfer und Weiler daraus entstanden; aber das Jagdrecht ist stets von den Territorialherren ausgeübt worden.

So wird sich in den meisten Fällen das Jagdrecht gebildet, und von dem großen auf den kleineren Gutsbesitz übertragen haben. Daß aber im Lauf der Zeiten auch oft durch Privatcontracte rechtliche Erwerbungsarten stattgefunden haben, wird Niemand verabreden. Der zersplitterte, aus den großen Villicationen, die von Hörigen gebaut wurden, hervorgegangene ländliche Besitz war überall ohne dies Recht entstanden, und es fiel dem Bauer nicht ein, auf seiner zerstückelten Hufe ein Jagdrecht üben zu wollen. Auch erforderte die Ausübung der Jagd, vor der Erfindung und Anwendung des Schießgewehrs, eine Geschicklichkeit und Fertigkeit, die nur durch Uebung erlangt wurde.

Erst mit dem 16ten Jahrhundert, wo die Landeshoheit mehr und mehr nach Erweiterung und Befestigung strebte, und sich auch der Begriff der Regalien erweiterte, fing man an, das Jagdrecht dazu zu rechnen, und hier und da glaubte ein Landesherr das Jagen auf eignem Grund und Boden schon deshalb

*) Wigand, der corveysche Güterbesitz, §. 2.

**) Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 362.

untersagen zu können. — Aber gewiß ist, daß in den meisten Fällen überall das bestehende Jagdrecht ein wohlbegründetes Privatrecht war oder geworden war, dessen Beschränkung, dessen Ablösung man um des öffentlichen Wohls willen zwar anordnen, das man aber ohne billigmäßige Entschädigung dem Berechtigten nicht nehmen durfte, ohne eines schnöden Eingriffs in wohlerworbene Rechte sich schuldig zu machen.

Sehen wir nun, was die Vertreter des preußischen Volkes thaten; ob sie Recht und Gerechtigkeit nach allen Seiten zu vertreten das Herz hatten. Daß das Jagdrecht auf fremdem Boden fallen müsse, darüber waren in der Versammlung Alle einig, und das Geschrei über Feudalismus hatte sie sämmtlich so angesteckt, daß selbst Sommer, der sonst wohl die deutsche Rechtsgeschichte kennt, kleinlaut wurde, und sich in folgenden Phrasen expectorirte: „das feudale Zeitalter hat aufgehört, und das neue „beginnt in dem publicistischen Moment, in dem wir jetzt stehen... „Wenn man die Sache in großen Massen nimmt, so ist die Jagd „ursprünglich feudalistischer Natur." Fürwahr man sollte glauben, wir ständen an der Scheidelinie des Feudalstaates, und doch rechnen wir schon nach Jahrhunderten eine neue Zeit, die nicht mehr von den Verhältnissen des Lehnswesens durchdrungen war. Das Jagdrecht rührt wohl aus einer Zeit her, in der das Lehnrecht bei den öffentlichen Verhältnissen überwiegend war; aber wo soll denn die feudalistische Natur desselben liegen?

Alle Gemäßigten und Verständigen in der Versammlung verlangten Ablösung gegen Entschädigung. Der Justizminister Kisker empfahl sie, weil das Eigenthum unverletzlich seyn müsse, besonders da, wo das Recht auf einem lästigen Vertrag beruhe, oder auf einem frühern Eigenthum an Grund und Boden. — Sehr gut entwickelte der Abgeordnete Althaus das Rechtsverhältniß. Er sagte: auch Er wolle freies Eigenthum; die Jagd halte er aber nicht für ein Feudalrecht, sondern für einen Ausfluß des ächten Eigenthums. Es könnten zwar in den jetzigen Zeitverhältnissen überwiegende Gründe liegen, sie den gegenwärtigen Besitzern zu entziehen und in andere Hände zu übertragen.

Daraus folge aber zugleich die Nothwendigkeit der Entschädigung, da die Jagd jetzt reines Privatrecht sey. Diejenigen, welche immer von nobler Passion und von einem Vergnügen ohne schätzbaren Werth redeten, bedächten nicht, wie Viele durch die Verpachtung dieses Rechts einen Theil ihres Einkommens gewönnen. Nur durch gleiche Gerechtigkeit für Alle könne das Wohl des Vaterlandes gedeihen. — Der Abgeordnete, Professor Walter, belehrte mit schlagenden Gründen die Versammlung über Natur und Entstehung des Jagdrechts, verwarf das *ganze* Gesetz, als ein zweckloses, und hielt statt dessen nur etwa Maßregeln gegen die Wildschäden und Selbsthülfe für angemessen. — Als Jurist und rechtlicher Mann führte Daniels aus, daß es sich hier gar nicht frage, wie das Jagdrecht geworden sey, sondern was es jetzt sey. Es sey nun aber ein Vermögensbestandtheil, stehe also unter dem Schutz des Privatrechts, und könne wenigstens ohne Entschädigung nicht genommen werden. Indem der Redner ein Gesetz des Landrechts anführen wollte, entstand ein bubenhaftes Gelächter auf der Linken. Und wie der Abgeordnete Ostermann sprach: „Es handelt sich heute darum, ob „wir einen Eingriff thun sollen in das Eigenthum, welches in „Preußen, nächst der Freiheit der Person, bisher das Heiligste „war," erhob die Linke sogleich einen Lärm, um der Gegengründe überhoben zu seyn. Der Redner erklärte aber: „Bemühen Sie „sich nicht meine Herren, mich zu unterbrechen, es hilft Ihnen „doch nichts."

Selbst Bornemann, der ehemalige Minister der Justiz, sprach für die unentgeldliche Aufhebung, und Baumstark erwiederte, daß ihn dies mit Bangigkeit erfüllt habe. Er habe keine Rechtsgründe, sondern nur politische Gründe gehört, so wie auch der Commissionsbericht keinn andern Grund kenne, als die höhere Gewalt. Er verlange aber Vermittelung zwischen dem Recht und den politischen Forderungen der Zeit. Deshalb sey das Princip der Entschädigung festzustellen. — Natürlich wurde auch diese Rede häufig von der Linken unterbrochen, so wie noch andere treffliche

Reden, welche Rechtsgefühl und Billigkeit in dieser Versammlung vertraten.

Was trugen nun aber die Schreier der Linken dagegen vor? Sie bezogen sich auf das Beispiel Frankreichs zur Zeit des Convents. Sie nannten das Jagdrecht, wie z. B. Lisiecky, die schreiendste Ungerechtigkeit, ein trauriges Ueberbleibsel des mittelalterlichen Feudalstaates. Oder sie entwickelten so scharfsinnige Gründe, wie der Abgeordnete Elsner (Schullehrer aus Schlesien) der selten, aber dann auch auf eine ausgezeichnete Weise sich vernehmen ließ, der gern alle Eigenthumsverhältnisse umgestürzt und die Bauern zu Edelleuten gemacht hätte. Er sagte: Hier sey nicht von einem Recht, sondern von einem Unrecht die Rede. Wenn also eine Ablösung mit Entschädigung stattfinden solle, so könnten bloß die jetzt Belasteten entschädigt werden; denn diesen müsse es zu Gute kommen, wenn eine Entschädigung bewilligt werde. Ein Unrecht löse man nicht auf die Weise ab, daß derjenige, welcher es ausübe, das Geld bekomme. — Dieser geistlose Witz wurde mit einem Bravo begrüßt; wie würden erst die Bauern in einem schlesischen Krug den Redner bewundert haben! — Daß die Herren „gründefest" waren, bewies unter Andern der Abgeordnete Schramm, welcher die Märztage als alleiniges Rechtsmotiv vorschob und erklärte, er habe nicht geglaubt, daß seit diesen Tagen noch ein Bedenken hierüber aufkommen könne. Er sehe in der Aufhebung des Jagdrechts nicht bloß die Aufhebung dieses einzelnen Unrechts, sondern er wünsche gerade, daß man Folgerungen ziehen möge für die entschädigungsfreie Aufhebung aller Feudalrechte. — Man sah wohl, was diese Männer im Sinn hatten.

Das Resultat aller Discussionen war die Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschädigung, Zerreißen aller bestehenden Pachtverträge, Niederschlagen aller Untersuchungen und erkannten Strafen, Aufheben aller zum Schutz und zur Regelung der Jagd gegebenen Gesetze und polizeilichen Vorschriften. Die Verordnung, daß das Jagdrecht künftig nicht mehr als Realrecht solle constituirt werden dürfen, formulirten diese Juristen in §. 2 da-

hin : „Eine Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden." Daß ein Abgeordneter bemerkte, eine solche Trennung sey kein dingliches Recht zu nennen, überhörten die Herren in ihrer Wuth gegen dies Feudalrecht. Besonders schrie Waldeck, er statuire kein Jagdrecht; Jeder müsse auf seinem Acker nach Belieben schießen können. — Alle mildernde, nur klare Rechte wahrende Amendements wurden verworfen, sogar das Kirchmann'sche, wornach das, was von dem Berechtigten für das Jagdrecht auf fremdem Boden erweislich an den Eigenthümer vertragsweise gezahlt war, zurückgegeben werden sollte, insofern der Eigenthümer noch der Vertragschließende oder dessen Erbe sey. — Welche Gesetzgeber! — Der Bornemann'sche Antrag : „den benachbarten Ei„genthümern bleibt überlassen, ihre Grundstücke zu einem gemein„schaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen, und die Jagd durch öffent„liche Verpachtung, oder durch einen gemeinschaftlichen Jäger „auszuüben, oder auch gänzlich ruhen zu lassen," — wurde zwar angenommen, und hierdurch ergab sich wenigstens die Aussicht, eine geordnete und nutzbare Ausübung der Jagd für die neuen Erwerber zu gewinnen. Aber diese Bestimmung wurde wieder dadurch völlig illusorisch, daß auch der vorgeschlagene Zusatz angenommen wurde : „Kein Eigenthümer kann zu einer „solchen Vereinbarung gezwungen werden."

Wie groß der legislatorische Scharfsinn in dieser Versammlung war, beweist ein Zusatz, den der Abgeordnete Plönnies vorschlug : „In Fällen, wo der Wildstand in einer Gemeinde „überhand nimmt, steht es der Gemeinde frei, die in ihrer Feld„flur belegenen Grundstücke beschießen zu lassen." Ein lustiges Experiment, zu dem die Gemeinde mitunter wohl Neigung möchte bezeigt haben. Schlagend richtig war, was der Abgeordnete von Meusebach hierauf bemerkte : „Nachdem wir so eben ein „großes Opfer gebracht haben, um die Freiheit des Eigenthums „zu proclamiren, können wir unmöglich so inconsequent zu seyn, „diese Freiheit durch ein Polizeigesetz wieder vernichten zu wollen." — Natürlich fiel der Antrag durch.

In der folgenden Sitzung wurden einige dissentirende Vota niedergelegt. In dem Einen hieß es: daß es nicht durch das allgemeine Staatswohl geboten werde, auch dem Besitzer eines vertragsmäßig erworbenen Jagdrechts den Rechtsanspruch auf Gewährleistung zu entziehen. — Diese Ausnahme hat die Frankfurter Nationalversammlung bei Aufhebung des Jagdrechts in die Grundrechte mit aufgenommen.

Am 13. October wurde das ganze Jagdgesetz mit 285 gegen 41 Stimmen angenommen, und 76 Mitglieder fehlten. Schon am 25. October wurde wegen Publikation desselben interpellirt, und wie der Minister die Antwort auf einen andern Tag verlegte, reichte sogleich Temme mit Jung, Parisius und Andern einen dringenden Antrag ein: „zu beschließen, daß es „die dringendste Pflicht des Ministeriums sey, zur Vermeidung „unfehlbar bevorstehender Aufregung der ländlichen Bevölkerung „in allen Provinzen, die Sanction des Jagdgesetzes aufs schleu„nigste zu vermitteln." — Sogleich erhob sich wieder eine lärmende Debatte über diese schreiendste Ungerechtigkeit, dieses traurige Ueberbleibsel des mittelalterlichen Feudalstaates. Voran stand Temme, der mit Unruhen und Revolution drohte. Dieser Mann war, da Zorn und Wuth gegen die Regierung ihn erfüllte, keines besonnenen Benehmens fähig, sondern er folgte immer nur der blinden Leidenschaft.

Der Terrorismus wirkte, und der Antrag wurde angenommen, nachdem die motivirte Tagesordnung, auf welche von Meusebach antrug, verworfen worden war. — Am 28. October geschah schon wieder eine Interpellation, deren Dringlichkeit jedoch, unter großer Aufregung der Linken, diesmal verworfen wurde. Der Abgeordnete d'Ester hatte sogar mit einer Publication des Gesetzes, ohne die Krone, gedroht. Endlich an dem denkwürdigen 31. October verkündete der Minister, daß das Gesetz vom König sey vollzogen worden, und es erfolgte ein Bravosturm und Händeklatschen. So hatte die wilde Jagd auf dieses von der Krone wieder ertrotzte Gesetz ein Ende.

Der Abgeordnete Stein sagte in der Sitzung am 25. October

mit großer Genugthuung: „die Aufhebung des Jagdrechts ist „das erste Gesetz, wodurch wir dem Volke etwas gegeben haben.“ Freilich; aber das Gegebene war auf schnöde Weise dem wohlberechtigten Eigenthümer genommen, ohne einen wirklichen Nutzen des beschenkten Theils zu erzielen. Die Folgen dieses Jagdscandals waren, so weit ich sie in meiner Nähe beobachtet habe, keineswegs erfreulicher Natur. Bürger und Bauern wurden Jagdläufer, und versäumten ihr Gewerbe und ihre Arbeit. Vier Unglücksfälle, durch schlechten Gebrauch des Feuergewehrs, fielen in kurzer Zeit in meiner Umgebung vor, und in einem benachbarten kleinen Fürstenthum zählte man neulich schon 80 Fälle, wo die Ungeschicklichkeit der Jäger Menschenleben gekostet oder bedroht hatte. Die Gemeinden suchten daher die Jagd in ihren Gemarkungen zusammenzuschlagen und zu verpachten; aber da es immer Einzelne gab, welche widersprachen, und sich das Vergnügen, mit dem Gewehr hinauszuschlendern, nicht wollten entziehen lassen, so wurde selten der Zweck erreicht. Die kleine Stadt, welche ich bewohne, hatte stets ihre Jagd zu 130 bis 150 Thlr. jährlich verpachtet; jetzt kann sie keine Uebereinstimmung zu Stande bringen, und so ist dem Aerar der armen Stadt ein nicht unbedeutendes Einkommen entzogen worden; die Jagd selbst aber geht völlig zu Grunde.

§. 5.

Wir kommen nun zu dem Gesetz über die Bürgerwehr, das der Versammlung von der Regierung war vorgelegt worden. Am 28. August begannen die Verhandlungen, und sogleich wurde der ungeziemende Beschluß gefaßt, daß über den Entwurf der Centralabtheilung, und nicht über den der Regierung solle diskutirt werden, um bei jeder Gelegenheit das Princip der Vereinbarung mit der Krone aufs schnödeste anzutasten. — Man hatte seit den Tagen der Umwälzung nach Volksbewaffnung geschrieen, als ob es ein heiliges Recht gelte, das dem Volke bisher sey vorenthalten worden. Und doch gab es schon seit dem

Mittelalter in den meisten Städten Deutschlands bewaffnete Bürgercorps, ehrbare Schützengesellschaften, und Waffentüchtigkeit ohne Soldatenspiel. Jetzt wurde nicht nur das ehrbare Bürgerthum, sondern auch das Proletariat bewaffnet. Es sollte ein politisches Vorrecht der Masse seyn, und sie mischte sich nun als bewaffnete Macht auch in die Politik des Tages, nahm Theil an den Berathschlagungen der Klubs und Volksversammlungen, und ergriff Partei. Sie äffte in Aeußerlichkeiten das Militär nach, ohne dessen Fertigkeit, Kunst und Disciplin zu erlangen. Dabei stachelten die Volksredner und Wühler Dünkel und Eigenmacht in ihnen auf, daß sie sich bald für die allein berechtigte bewaffnete Macht hielten. Ich hörte einen solchen Redner, wie er seinem Bataillon sagte, daß die Bürgerwehr das Heer der Demokratie sey, und die Armee bloß in Knechtschaft der Monarchie diene; und so wie die Demokratie die Oberhand gewinnen werde, so werde auch die Armee allmählig der Bürgerwehr weichen, sich in ihr auflösen und mit ihr zu einem Volksheer verschmelzen müssen.

Unter den besonnenen und ruhigen Beobachtern änderten sich jedoch die Ansichten sehr bald, und man kam auch von dem heroischen Ausdruck „Volksbewaffnung" auf den gemäßigteren einer Bürgerwehrverfassung herab. Zwar hielt man noch an dem stolzen Selbstbewußtseyn der Waffenfähigkeit fest, fühlte aber auch, wie viel Störendes die Sache für das bürgerliche Leben, für Haus und Gewerbe habe. Das gesunde Landvolk hatte am wenigsten Bedürfniß und Verlangen nach solchem Waffenspiel, und wir haben in öffentlichen Blättern gelesen, wie die Gemeinden einer ganzen Bürgermeisterei der Regierung schrieben, sie seyen mit dem Bürgerwehrgesetz gar nicht einverstanden. Wer Pflicht oder Neigung zum Waffendienst habe, und dazu geeignet sey, diene schon im Heer, in der Reserve und in der Landwehr. Die Uebrigen fühlten gar kein Bedürfniß, sich in den Waffen zu üben, denn sie müßten ihren Acker bauen oder ihren Tagelohn verdienen, um sich und die Familie zu ernähren.

In den großen Städten legte sich das Mangelhafte und Störende solcher Einrichtung sehr bald zu Tage. Hier sollte die

Bürgerwehr die gesetzliche Ordnung aufrecht erhalten, und es gab dazu leider nur zu viel Gelegenheit. Aber es fehlte an Organisation und Disciplin; es fehlte an Gehorsam, Gesinnungstüchtigkeit und Geschick. Die meisten Bürgerwehrmänner wurden in das Getreibe der politischen Leidenschaften und Wühlereien mit hineingezogen, wurden verführt, betrogen und zur Parteinahme gehetzt. Dabei hatte man es auch schmählicherweise durchgesetzt, daß das Militär nicht eher einschreiten sollte, bis die Bürgerwehr nicht ausreichte, die Ordnung herzustellen. Für diese war es aber Ehrensache, das nicht einzuräumen; und so ließ sie sich die Anarchie über den Kopf wachsen, und brachte, durch die geduldete Gesetzlosigkeit in den großen Städten, beinahe den Staat an den Rand des Verderbens, wie die Beispiele von Berlin, Breslau, Cöln, Trier und Düsseldorf zur Genüge bewiesen haben. Wenn dann nur zu lange und über die Gebühr die für gesetzliche Ordnung und öffentliche Ruhe recht eigentlich berufene Militärmacht war gelähmt und unthätig gehalten worden, sah die Regierung sich endlich genöthigt, durch einen Ausnahmszustand einzuschreiten, und die Stadt in Belagerungszustand zu erklären, um endlich dem Gesetz, und somit auch der Freiheit, wieder einen festen Boden zu geben, und den Pöbel in seine Grenzen zu weisen.

Die preußische und namentlich die Berliner Bürgerwehr wurde hauptsächlich demoralisirt und verdorben durch das rebellische Geschrei und die demagogischen Wühlereien der Volksredner; auch durch das Treiben so vieler Mitglieder der Linken in der Nationalversammlung, die unablässig, sich mit dem Nimbus der Märzerrungenschaften blähend, die Bahn der Revolution nicht wieder verlassen wollten. So wie diese Fraction in ihren Herschergelüsten fort und fort zunahm, so wollte sie auch eine bewaffnete Macht haben, und bildete sich thörichterweise ein, durch allgemeine Volksbewaffnung sich die Gewalt zu sichern, und das ihr immer gefährlicher dünkende Militär allmählig zu beseitigen. — Selbst die hochgestellten Beamten, die in den Reihen der Linken saßen, waren in ihrer Leidenschaft so blind, und so von aller geschichtlichen und staatsmännischen Einsicht entblößt, daß sie wirk-

lich, wie namentlich von Kirchmann, glaubten, es komme nur darauf an, Alles was ein Gewehr tragen könne, zu bewaffnen, um ein Heer zu besitzen, das die herrlich organisirte preußische Armee absorbire und in sich aufnehme. Dabei wurden denn gleichzeitig die schändlichsten Mittel angewendet, um auch diese Armee vorerst hinsichtlich der Disciplinlosigkeit und Demoralisation mit ihren bewaffneten Massen auf gleiches Niveau des Verderbens zu stellen.

Aber das Heer blieb in fester Haltung und strenger Disciplin, treu dem Gesetz und der Ordnung, der Tapferkeit und Ehre. Es war ja immer das Fundament des Ansehens und der Macht unseres Staates; es hat auch diesmal uns vor der Anarchie und Pöbelherrschaft beschützt; es hat — Dank und Ehre ihm — Preußen gerettet!

Werfen wir nun einen Blick auf die Verhandlungen in jener „hohen" Versammlung, um uns zu überzeugen, was sie in leidenschaftlicher Wuth zum Verderben des Staats gewollt und gewirkt hat.

1) Die Absicht, das Militär und die Bürgerwehr zu verschmelzen, sprach zunächst der Abgeordnete Jakoby aufs bestimmteste aus. „Nur eine allgemeine Volksbewaffnung, — sagte er, — „macht den Soldaten zum bewaffneten Bürger, während unser „Landwehrsystem den Bürger zu einem unbewaffneten Soldaten „gemacht hat." Natürlich machte er auch bei dieser Gelegenheit auf die dringende Nothwendigkeit einer durchgreifenden Umgestaltung des Heerwesens aufmerksam. Ihm assistirte der Abgeordnete Weichsel, welcher herausgebracht hatte, daß die Bürgerwehr auch gegen die Reaction diene, aber sie müsse eine vollständige Volkswehr seyn. Er meinte, so lange nicht stehendes Heer und Landwehr integrirender Theil der Bürgerwehr seyen, so lange man noch immer darauf ausgehe, sie zu sondern, besondere Kasten daraus zu machen, werde nie etwas Heilbringendes aus der Bürgerwehr erwachsen können. — Schade, daß jener Politiker und dieser Historiker uns nicht einen Organisationsplan für diese Verschmelzung mitgetheilt haben. Wir sind der un=

maßgeblichen Meinung, daß, das Heer mit der Bürgerwehr verschmelzen, so viel heißt, als es auflösen und vernichten.

2) Alle die, welche in der Bürgerwehr eine organisirte bewaffnete Macht, der Krone gegenüber, wollten, protestirten gegen die Worte der Verpflichtungsformel: „Ich gelobe Treue dem Könige.“ Natürlich, sie hatten die Treue längst aus dem Herzen gebannt, und hätten, wie der Abgeordnete Rintelen bemerkte, lieber den König ganz gestrichen. Er fügte aber hinzu, das Volk wolle seinen König. — Graf Reichenbach war es zunächst, der gegen jene Worte Protest einlegte, weil, wie die Geschichte lehre, der König die Verfassung verletzen könne. Noch weiter ging der Abgeordnete Jung; er verlangte, daß die Bürgerwehr weder dem König noch der Verfassung schwören solle, und er wußte unbezweifelt auch, warum. Hinsichtlich des Königs legte er die Gesinnungen seines Herzens durch die Worte offen dar: „Wie kann man, als Vertreter des Volks, noch getreuer Diener des Königs seyn?“ — Auch Dierschke wollte gar keinen Eid für den König, indem dieser als erster Beamter selbst nur Treue für die Verfassung gelobe. Die Majorität der Versammlung rettete aber doch die Treue für den König. — Welch hohes, schönes, heiliges Wort war nicht einst den Deutschen das Wort Treue!

3) In der Sitzung am 31. August schilderte Waldeck, zärtlich liebäugelnd mit seiner Linken, wie schädlich es sey, wenn die Regierung Einfluß auf die Wahl der Führer erhalte, und der Gegenstand kam zu einer sehr unergiebigen Discussion. Die Minister sprachen gut; nur ergriffen sie die Sache nicht tief und kräftig genug. Hansemann erwiederte dem Waldeck, daß seiner Argumentation nichts anders zum Grunde liege, als die Idee, daß ein Theil der Nation, nämlich die in einem Ort befindliche Bürgerwehr, sich im Widerspruch mit der constitutionellen Regierung befinde. — Von den Renommisten der Linken wurde wieder Zeug geredet, das einen Mann von Bildung anekelte. So verhehlte Jung nicht sein Gelüste, im völligen Bruch mit der Krone, die Absichten der Volksklubs zu realisiren. Waldeck sagte nur, es sey hier nicht der Ort, an Pietät zu erinnern; aber Jung

protestirte ausdrücklich gegen das, was man Pietät für die Krone nenne; und wie von Vertrauen die Rede gewesen war, sagte er: „Vertrauen ist ein Gefühl, welches die Grenz- und Scheide- „linien des Verstandes überspringt. Gerade weil wir bloß auf „Vertrauen im Staate angewiesen waren vor dem 18. März, „entstand die Revolution... Vertrauen ist ein unconstitutionelles, „ein vorzeitiges Wort. Wir können vertrauen, wenn wir erst „unsere Rechte festgesetzt haben, und vor Allem erst uns selbst „vertrauen können." — Von Auerswald setzte ihn zwar tüchtig zurecht, aber was half das bei Naturen dieses Schlags! — Es wurde das vom Abgeordneten Knuth gestellte Amendement: „der „Obrist wird aus einer Liste von drei Candidaten ernannt," mit 225 gegen 136 Stimmen angenommen, der Sache aber hierdurch wenig geholfen, denn alle drei Candidaten konnten vielleicht für eine Anführung untauglich seyn. Sollte im Fall der Noth mit der Bürgerwehr etwas ausgerichtet werden, so war militärische Kenntniß, Handhabung strenger Disciplin und energisches Handeln durchaus nothwendig, und der Regierung mußte unbedingt das Recht bleiben, die tauglichen Führer zu wählen und an die Spitze zu stellen, wie man auch in dem practischen Frankreich dies wohl eingesehen hat. Aber diese Männer wollten gerade keine Disciplin. Sagte doch Waldeck noch am 12. November: „Es ist furchtbar, wenn Grundsätze von Disciplin, von Gehorsam „der Soldaten, sogar hier noch proklamirt werden."

4) Auch Jakoby stellte einen Antrag, der auf den Ruin des Heeres und des Staats hinzielte, nämlich: „die Bewaffnung „der Bürgerwehr erfolgt auf Staatskosten, vorbehaltlich der Be- „fugniß des Einzelnen, die Kosten selbst zu tragen." Seine Absichten sprach er ohne Hehl aus; denn er meinte, die Kosten möchten wohl 12 Millionen oder mehr betragen. Aber gerade der Kostenaufwand müsse um so mehr bestimmen, darauf zu bestehen, denn eben weil die Regierung nicht im Stande sey, zu gleicher Zeit die Kosten für die Bürgerwehr und für die Landwehr aufzubringen, werde sie gezwungen, von ihren bisherigen Grundsätzen abzugehen, die Bürgerwehr und Landwehr zu ver-

schmelzen, und sich dem System allgemeiner Volksbewaffnung zuzuwenden. — Nichts war so toll oder perfid, was nicht in dieser Versammlung Beifall fand, und Stoff zu maßlosem Geschwätz und Gezänk gab. So auch jener Antrag, der jedoch mit 201 gegen 121 Stimmen verworfen wurde. 80 Mitglieder waren auch diesmal zu Hause geblieben.

5) In der Sitzung am 26. September beklagte Temme die bereits gefaßten Beschlüsse, wodurch das Gesetz den Todeskeim in sich trage. Er meinte, die Freiheiten, die das Institut zu einem volksthümlichen machten, seyen herausgestrichen. Die Linke versuchte daher noch Einiges zu retten, und wollte namentlich, daß das Bürgerwehrcommando dieselben Befugnisse habe, die ein Militärcommando hätte, daß es selbstständig und ohne Requisition einschreiten könne. Jung stellte das desfallsige Amendement, und es erfolgten seine und seiner Genossen Wuthausbrüche gegen Armee und Regiernng. Er sprach vom reactionären Militär, von der alten Büreaucratie, die wie ein Bandwurm das Land durchflochten habe, wie eine Flechte sich verbreite über alle Zustände. Der preußische Bürger müsse das Recht haben, seine Waffen zu führen; wenigstens habe sein Anführer das Recht, zu sagen : Jetzt ist es Zeit; jetzt mußt du handeln! — Noch maß- und vernunftloser war die Rede des schlesischen Schullehrers und Democraten Stein, welcher schrie : „Wir wol„len auch Ordnung, aber nicht die Ordnung à la Wrangel und „Brandenburg, wie sie im alten Staat unter Bevormundung und „Censur bestanden hat. Diese Ordnung wollen wir für ewig „aus unserem Staat verbannt wissen.“ Er wüthete dann gegen die Minister, die durch tausend Fäden mit dem alten System verbunden seyen, in deren Reihe man den ehemaligen Bundestagsgesandten finde, den Gesandten einer Versammlung, die mehr als andere Institutionen beigetragen hätte zur Verhöhnung und Unterdrückung unseres armen, zerrissenen Vaterlandes. — Man forderte hiergegen Ordnungsruf, aber der Vicepräsident Waldeck hörte nicht darauf. Da ergriff der Schildträger für Ordnung und Recht, der Abgeordnete Baumstark, trotz des Lärms und der

ihn bestürmenden Grobheiten, das Wort: „Ich glaubte, daß „die Herren (nach der Linken) etwas zur Sache sagen wollten „und sagen würden. Ich habe mich aber überzeugt, daß dies in „der That nicht der Fall war, daß vielmehr, statt von der Sache, „nur von Reaction, altem System, Büreaukratismus, Verfassung, „von einem Brandenburg, einem Wrangel, auch von Frankfurt, „und vom Bundestag, und von weiß Gott Allem die Rede war. „Und wenn ich die Sache betrachte, da handelt es sich im Grunde „um nichts Wichtigeres und Größeres, als um einen §. des „Bürgerwehrgesetzes... Es fehlt nur noch ein Vorschlag, näm„lich der, daß jeder Bürgerwehrmann auf eigne Hand sich ver„sammeln und die Verfassung schützen könne. Wenn wir es erst so „weit gebracht haben, dann ist gewiß erreicht, was man erreichen „will, nämlich daß wir keine Verfassung haben, auch kein Gesetz „und keine Ordnung bekommen... Der Abgeordnete Jung „scheint unfähig, zu begreifen, was ich mit Vielen leicht begreife, „daß eine bewaffnete Macht wesentlich gehorchend seyn muß, „wenn Ordnung und Freiheit im Staate seyn soll." — Jene Männer hatten auf solche starke Zurechtweisung nur Lärm und Geschrei; doch wurde der Antrag verworfen, und der §. des Regierungsentwurfes angenommen.

6) Am 28. September dauerten die Bemühungen der Linken fort, republikanische Tendenzen in das Gesetz hineinzuschieben. Der Abgeordnete Wollheim (Arzt) seufzte aber, daß das Bürgerwehrgesetz leider in einem Geleise sey, aus dem es schwerlich wieder herauskommen werde. Dennoch machte Behnsch den Versuch mit folgendem Amendement: „Die Bürgerwehr hat die Pflicht, „selbst ohne Requisition zusammenzutreten und erforderlichen Falls „einzuschreiten, wenn die verfassungsmäßige Freiheit des Volkes „gefährdet ist." — Von wem die Gefahr herkomme, wurde nicht beigefügt, aber der Antrag nach vielem Geschwätz verworfen. — Eben so ein anderer von Berends: „Militär darf zur Unter„stützung der Bürgerwehr nur auf Antrag der Bürgerwehrcom„mandeurs, und von der Civilbehörde nur mit seiner Ueberein-

„stimmung requirirt werden.“ Es wurde immer klarer, was man eigentlich durch die Bürgerwehr zu erlangen strebte.

7) In der am 4. October fortgesetzten Debatte schlug Temme ein Geschwornengericht vor, das über Thatfrage und Strafe zugleich erkenne. Dem Abgeordneten Weichsel dünkte dieser Vorschlag für ein Disciplinargesetz hohe Weisheit, und er sagte: „Gerade der Richter muß durch die Beweisführung gebunden „seyn. Bei den Geschworenen aber ist es etwas ganz anderes; „diese sind aus dem Geschäftsleben gegriffen, sie kennen die prac„tischen Verhältnisse, sie sind Genossen derjenigen, die angeklagt „sind. Sie erkennen über den Thatbestand; vornämlich aber bilden „sie einen Schutz gegen die gerichtliche Willkür.“ Woher wohl diese Willkür, da eben eingeräumt wurde, daß der Richter an strenge Beweisführung gebunden sey, der Geschworne aber nicht? Das Amendement wurde verworfen, so wie manche andere excentrische Anträge der Linken, welche jetzt schrie und lärmte, daß dies Gesetz nie die Zustimmung des Volks erhalten werde. Auf diese, über den gewählten Vertretern stehende Instanz, provocirte besonders ein Oberlehrer, der Abgeordnete Kämpf. Das Gesetz wurde diesen Leuten nicht freisinnig, nicht republikanisch genug; sie sahen, daß ihr Zweck verfehlt werde. Schulz von Wanzleben sagte: „Es ist ein Hohn auf die uns ertheilten Verheißungen, „wenn das Gesetz so bleibt.“ Und der Abgeordnete von Berg schlug vor, ihm nur provisorische Geltung zu geben, bis zur Emanirung eines organischen Gesetzes über die gesammte Volkswehr. Schulz dagegen schlug vor, die Ausführung des Gesetzes zu suspendiren, bis die neue Communalordnung erlassen sey. Beide Anträge wurden verworfen.

8) Verzweiflungsvoll kämpfte am 11. Oktober wieder die Linke für Abänderung des Gesetzes; und Temme drohte mit einer Aufregung, die er selbst nur durch seine Worte hervorzurufen suchte. Er sprach: „Das ganze Gesetz ist ein Mißtrauensvotum „gegen die preußische Bürgerwehr in allen seinen Bestimmungen, „und darum, meine Herren, wenn sie es wohl meinen mit dem „Vaterlande, wenn Sie keine neue Unruhen in das Land hinein

„werfen wollen, ersuche ich Sie nochmals, fordere Sie auf im „Namen des Vaterlandes: verwerfen Sie das ganze Gesetz." — Nachdem sich der Redner in dem stürmischen Beifall der Linken berauscht hatte, warf ihm der Abgeordnete Moritz die trocknen Worte entgegen: Er habe in seiner hier schon bekannten Manier wieder was zum Besten gegeben; worauf sich ein Scandal auf der Linken erhob und Temme den Ordnungsruf forderte, den jedoch der Präsident verweigerte. — Aber die drei Paragraphen, welche die Linke als Nachtrag zum Gesetz und zur Durchlöcherung desselben vorgeschlagen hatte, gingen durch, nämlich daß provisorisch die feierliche Verpflichtung nicht statt finde, daß in dringenden Fällen auch ohne Requisition der Civilbehörden eingeschritten werden könne, und daß die vom Staat den Gemeinden verabreichten Waffen einstweilen in deren Besitz bleiben sollten.

9) Noch einmal regnete es Proteste gegen das Bürgerwehrgesetz, und man hatte natürlich auch die Bürgerwehr selbst dagegen aufzuregen gesucht. Denn wieder war es Temme, welcher erklärte: Die Absicht des Bürgerwehr-Commando's zu Berlin sey, übereinstimmend mit der fast aller Bürgerwehr-Commando's des ganzen Landes, daß das ganze Gesetz verworfen werden müsse, namentlich sey ein Protest von Breslau eingegangen. — Das bereits redigirte Gesetz wurde aber am 13. Oktober mit 233 gegen 116 Stimmen angenommen; das transitorische Gesetz mit 243 gegen 83 Stimmen. Am 17. Oktober erhielt es die Sanktion der Krone.

So war denn dies Gesetz gegeben, eine Verheißung erfüllt; aber wahrlich nicht zum Wohlgefallen weiser Staatsmänner und ordnungliebender Staatsbürger, welche eine sichere Gliederung und feste Haltung in den öffentlichen Gewalten als Nothwendigkeit erkannten. Eine Bürgerwehr in solcher Ausdehnung, mit solcher Gewalt, mit so schwachen Disciplinar-Bestimmungen, mit solcher schwankenden Führerschaft und dabei, in einem großen Theil, angefressen von klubbistischen Lehren und demokratischen Grundsätzen einer wühlerischen Umsturzparthei, konnte kein Heil

bringen, und führte nur zu Verwirrung, zu Verderben und Auflösung.

Und dennoch war die Institution gegen die Erwartungen, Pläne und Absichten der Radikalen ausgefallen, die mit ihren Organen, Waldeck und Temme, an der Spitze in einem dissentirenden Votum jene Absichten klar aussprachen. Sie tadelten, daß die Bürgerwehr losgetrennt sey von der allgemeinen Heer- und Wehrverfassung des Staats, ohne zugleich die durch die Erhaltung des stehenden Heeres den Bürgern verursachten Lasten zu erleichtern und die Militärmacht zu vermindern. Das Gesetz lege den Staatsbürgern noch die Verpflichtung auf, sich selbst zu bewaffnen, wodurch ein großer Theil der achtbaren Bevölkerung (?) von dem Ehrenrecht, die Freiheit zu schützen, ausgeschlossen werde. Die Bürgerwehr sey nicht als politische Institution zum Schutz der Freiheit, sondern weit mehr als bewaffnete Polizeimacht aufgefaßt worden u. s. w.

Diese dem Pöbel schmeichelnden und ihn aufregenden Sätze, so wie das die Discussionen begleitende eben so revolutionäre als unpatriotische und pflichtvergessene Geschrei jener Männer der Linken in der Nationalversammlung, welche nur Terrorismus übten und keinen Beschluß der Majorität achteten, wenn er ihren Umsturz- und Convents-Gelüsten nicht zusagte, blieb nicht ohne Wirkung nach außen, und fand begreiflich sein Echo unter dem Straßenpöbel von Berlin. Der Linken allein ist die entehrende und schmachvolle Manifestation beizumessen, wonach das Gesetz einem Esel angeheftet, in einem großen Zug durch die Stadt geführt, und Abends vor dem Sitzungssaal verbrannt wurde. Die Bürgerwehr gab aber hierbei wieder eine Probe, wie sie für öffentliche Ordnung, für Sitte und Anstand begeistert war; sie stand mit geschultertem Gewehr in der Nähe, und sah dem Schauspiel ruhig zu. — Dagegen hatten die Lehren der Männer im Sitzungssaal so viel gewirkt, daß sie später sich als politischer Körper selbstständig und unabhängig zu erheben versuchte. Doch zerrann dies Nebelbild geträumter Gewalt schnell vor dem

Glanz der Waffen des treuen Heeres, das stolz durch die Thore Berlin's heranschritt.

§. 6.

Wir haben nun zu prüfen, was die Nationalversammlung für das Heil der Bauern, in Berathung des ihr vorgelegten Gesetzes, wegen unentgeldlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben, gewollt und gewirkt hat; denn das Gesetz selbst ist gottlob nicht fertig geworden.

Bei politischen Umwälzungen hegt, wie ich selbst im Leben ein paar Mal erfahren, der Bauer gleich den Traum, das los zu werden, was ihn zunächst drückt und hindert, nämlich die Lasten und Abgaben, die auf seinem Gute haften. Er hält sie für ein Unrecht, weil er nichts mehr davon weiß, woher sie rühren und wie sie entstanden sind. Es war natürlich, daß diesmal die Erwartungen noch überspannter waren, und wenn gleich der zügellosen Gewalt, die hier und da losbrach, zeitig Einhalt geschah, so glaubte man doch natürlich, auf die berufenen Volksvertreter alle Hoffnung setzen zu können, und es fehlte nicht an Leuten, die den Bauernstand beglücken wollten, an viel versprechenden Schreiern und Schwätzern, denen die Bauern mehr vertrauten, als besonnenen, verständigen, unterrichteten Männern, welche es mit ihnen aufrichtig und wohl meinten. So kam denn ein ansehnliches geistiges Proletariat in die Versammlung, welches die kühnsten Anträge zu stellen und den ärgsten Unsinn mit Geschrei zu vertheidigen sich nicht entblödete, um dasjenige auf dem Gesetzeswege zu erreichen, was die Bauern mit ihren Fäusten weder erlangen konnten, noch auch zumeist auf solche Weise erreichen wollten.

Es waren unter diesen Rednern Männer ohne alles Talent, ohne die erforderlichen Kenntnisse, ohne alle politische Bildung; ja sie entbehrten auch des Gefühls für Recht und Sittlichkeit, für Würde und Anstand. Das allgemeine Stimmrecht hatte ihnen

die politische Laufbahn eröffnet*); sie waren nun auf vollem Wege, ihre socialistischen Ideen bis zum Communismus zu steigern.

Kaum konnte man die Zeit erwarten, wo dieser Gegenstand zur Verhandlung kam. Einzelne Schreckschüsse geschahen mitunter schon früh. Ein Jung forderte, daß die Ausführung und Vollstreckung der Erkenntnisse in den wegen Abgaben feudaler, gewerblicher Natur erhobenen Prozessen ausgesetzt würden, bis die Versammlung sich bestimmt darüber erklärt habe, ob diese Abgaben überhaupt noch ferner zu entrichten seyen. — Ein Weichsel verlangte sofortige Sistirung der Naturalzehnterhebung, und wollte den Werth vorläufig durch Sachverständige ermitteln lassen. — Auch viele ruhige, besonnene Männer glaubten, es sey unerläßlich, dem Bauernstande Concessionen zu machen. Und so ließ selbst die Regierung sich verleiten, noch ehe die Verfassung berathen, und ein Grundsatz festgestellt worden war, durch ein Gesetz in den ruhigen Besitzstand der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse einzugreifen. Der Minister von Patow übergab das bekannte Promemoria wegen Reform der guts- und grundherrlichen Rechte, in dem es hieß, daß die Staatsverwaltung bei ihren Vorschlägen nur von den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit ausgehen könne, und eine Zerrüttung aller Rechts- und Vermögensverhältnisse nicht beabsichtige; daher zwar vielerlei Lasten unentgeldlich, die andern aber nur gegen Entschädigung sollten aufgehoben, auch die Ablösungen erleichtert werden. Also man wollte nur theilweise das Recht des Eigenthums verletzen? Aber das hieß dem Communismus Hoffnung machen; und Camphausen unterzeichnete deßhalb das Promemoria nicht, während Hanse-

---

*) Ein Correspondent der Allg. Z. aus Strasburg schrieb: „Dahin „führte uns das lügenhafte System der Majorität und des allgemeinen „Stimmrechts, die schändlichste aller Tyranneien, die Despotie der rohen „Zahl, der Unwahrheit, des Unverstandes und der Verblendung, welche „immer am Ende die Macht irgend einem Volksverführer oder Prätendenten in die Hände spielt." Ja, alle Demokraten stimmen für allgemeines Wahlrecht, weil sich ihre Interessen und ihre Herrschbegierde auf die urtheilslosen Massen stützen.

mann dadurch die Bauern zu beruhigen glaubte, aber den Bruch in der Versammlung nur noch vergrößerte, und dem Ministerium die Majorität mehr und mehr entzog.

Das Fundament des festen Rechtsbodens wurde hiermit aufgegeben, und diese Versammlung war nun auch nicht wieder auf die richtige Fährde zu bringen, um so weniger, da der überwiegenden Mehrzahl dieser Männer das Recht nicht mehr heilig war, da sie mit Hohn und roher Barbarei auf die Geschichte der Altvordern, auf Tradition und Herkommen herabblickten. Einige Beispiele mögen dafür Zeugniß geben. Wie in der Sitzung am 1. September eine Petition der landständischen Ausschuß-Versammlung der Oberlausitz verlesen wurde, die sich auf Geschichte, sicheres Herkommen und historisches Recht gründete, entstand auf der Linken ein unbündiges Gelächter; man verhöhnte den Inhalt laut und rief: Dacapo, als ob ein lustiges Possenspiel sey aufgeführt worden. — Ein anderesmal sagte Dunker: „In Zeiten des historischen Uebergangs großer, weltgeschichtlicher „Krisen, wie die ist, in welcher wir uns befinden, erweist sich „der privatrechtliche Standpunkt als der untergeordnete. Es „gilt die definitive Scheidung der neuen Geschichte vom Mittelal„ter." — Und Wollheim erklärte: „Wir können nicht verlangen „daß ein Unrecht, weil es Jahrhunderte lang bestanden hat, weil „es verbrieft und verclausulirt ist, zum Recht gestempelt werden „soll." — Endlich behauptete Bucher (Assessor), die Verjährung sey eine willkürliche Institution, und der Satz von der Heiligkeit des Eigenthumes ein Anachronismus.

Dieser Brutalität bei Ansichten des Rechts entsprach die Unwissenheit bei Gegenständen, die doch doch durchaus historische und juristische Kenntnisse, vielfältige Erfahrungen und Einsicht in die bestehenden Zustände erforderten. Die sachgemäßesten Vorträge gebildeter Männer, z. B. eines Walter, machten daher nicht den mindesten Eindruck, und die Einbildung der Halbwisser war so groß, daß ein Weichsel in der Sitzung am 14. Oktober mit der lächerlichsten Eitelkeit erklärte: „Wollen Sie mir Vertrauen „schenken und mich damit beauftragen, so will ich Ihnen in zwei

„Tagen ein Gesetz über die ganzen gutsherrlich-bäuerlichen Ver-„hältnisse herstellen, das jeder Kritik widerstehen soll." — Dieser Mann, der ein verworrenes Chaos von Kenntnissen im Kopf hatte, hielt sich für einen der ersten Germanisten, wiewohl er sich durch seine schiefen Ansichten stets lächerlich machte. — Bekanntlich bezeichnet Pacht (pensio, jus pensionarium) im ganzen Mittelalter die Verleihung des Guts gegen Entrichtung gewisser Abgaben und Leistungen, woraus dann das so weit verbreitete Meierrecht hervorging. Anders Weichsel: „Wissen Sie, was Pacht „heißt? Jeder glaubt, es ist eine Abgabe für eine Zeit- oder „Erbpachtsbenutzung. Pacht ist aber zunächst der historische Aus-„druck für die Steuer, und weil die Steuern alljährlich kamen, „oder Zeitweise wiederkehrten, hat man sie Pacht genannt."

Solche Weisheit hörte man von der Tribüne jener hohen Nationalversammlung. Aber gelehrter Untersuchungen bedurfte es bei den meisten Mitgliedern gar nicht. Sie hatten ein Schiboleth, woran sich ihre Partei erkannte, das ihnen Allen geläufig war; es war das Wort Feudal, Feudalismus, Feudalstaat, ererbt aus der französischen Revolution und dem Gesetz vom 28. März 1790. Mit diesem Wort schlugen sie alle Rechtsbedenken nieder; und Keiner wüthete ärger gegen das Feudalrecht, als der Abgeordnete Waldeck. Er rief: „Alle Rechte des Feudalstaats, diese „unerträglichen Rechte, weil ihnen keine Pflichten mehr gegenüber „stehen, zu vernichten, ist die Aufgabe. Es würde lächerlich „seyn, jetzt noch den Belasteten eine Entschädigung aufzulegen!" Solchen Orakelspruch eines Mannes, der im obersten Gerichtshof Recht sprach, begrüßten natürlich die dii minorum gentium mit lautem Jubel. Was konnte diesen Wühlern, diesen Anarchisten, diesen jungen überspannten Halbwissern, die mit Haß und Wuth gegen alles oben Stehende, gegen Regierung, Minister, Adel und Reichthum erfüllt waren, die gegen den rechtmäßigen Besitz wütheten, weil sie Alles gern selber haben mochten, Willkommneres geboten werden, als ein solcher Satz, der den Umsturzgelüsten Bahn öffnete.

Daß der Jurist Waldeck keine germanistische Studien ge-

macht hatte, legte sich in den Verhandlungen genügend an den Tag. Aber ich weiß nicht, wo diese Herren ihre Geschichte des Mittelalters her hatten. Es kommt mir vor, als ob sie in ihrer Jugend den Haspar a Spada, den Kuno von Kyburg und Schlenkerts Romane gelesen, und den Eindruck bewahrt hätten, als ob die ganze Ritterwelt aus solchen Mordbonnerwetterskerlen bestanden hätte, vor deren Gewalt nichts sicher gewesen wäre. Sie hatten von anarchischen Zuständen, von roher Kraft und Gewaltsamkeiten des Mittelalters gehört, und daß damals das Lehnswesen den Staatsorganismus gebildet, alle Verfassungszustände durchdrungen habe. Und nun ist ihnen rückwärts Alles feudalistisch, gewaltthätig und rechtswidrig, angemaßt und grundlos.

Dem ist aber nicht so! Die bäuerlichen Lasten und Abgaben sind keine Producte der Gewalt und Eigenmacht; sie beruhen auf geordneten und geregelten Rechtsverhältnissen, wenn diese auch wohl nicht überall mehr für einen gänzlich geänderten Verfassungszustand passen. — Wenn wir aber auf das Mittelalter zurückblicken, so dürfen wir nicht vergessen, wie die freie gemeinheitliche Verfassung der germanischen Zeit von der fränkischen Beamtenverfassung überall durchlöchert und umgewandelt, wie diese allmählig durch das Lehnssystem verdrängt, und wie unter der sich mehr und mehr ausbildenden Landeshoheit wieder nach und nach Alles anders gestaltet wurde, während doch Spuren und Trümmer des Vergangenen, auch in veränderten Rechtsformen, überall sichtbar blieben, bis Gesetz, Vertrag oder festes Herkommen zuletzt alle Verhältnisse auf lange Dauer ordnete und regelte.

Schon die freien Germanen theilten ihren stets ansehnlichen Landbesitz unter die Dienenden, die die Höfe bauten, und, wie Tacitus berichtet, davon Abgaben leisten mußten. Die Kriege, Wirren und geänderten Staatseinrichtungen der fränkischen Zeit griffen schneidend in die alten patriarchalischen Verhältnisse. Freie und Dienende vermischten sich, und die Zustände verschoben sich namentlich durch den Heerdienst. Die kriegerischen Zeiten erheischten viele Abgaben an den Staat und an die vermehrte Zahl

derer, welche die Waffen führten. Die Abgaben und Dienste waren aber in den Händen der königlichen Beamten; und die Geschichte belehrt uns, daß es an Willkür und Druck, an Uebergriffen und gewaltsamen Handlungen in solchen Zeiten kriegerischer Noth und Anstrengung, aus denen das Reich glänzend und siegreich hervorging, nicht fehlte. — Nun löste sich aber die strenge Willkür der Beamtengewalt allmählig in dem geordneten Verhältniß des Lehnsbandes, wiewohl noch lange Altes und Neues sich durchschnitt. Das Lehnswesen änderte die ganze alte Staatseinrichtung im Krieg und Frieden. Der Kaiser hatte nur noch mit den großen Vasallen zu thun, und überließ ihnen mit den Gütern auch Aemter, Würden und Einkünfte. Diese knüpften die Geringeren durch gleiche Freigebigkeit an sich, und Alles wurde so durch Güterbesitz geeinigt, gegliedert und befestigt. Die ganze alte Bewirthschaftung der Güter änderte sich; die großen Villicationen mit ihren Hörigen wurden aufgelöst, und unter diese, die sie bauten, vertheilt; die Hörigen wurden nun selbst Villici (Meyer); sie erlangten Erblichkeit, und die Abgaben und Lasten wurden geregelt und fixirt. — Wenn nun auch noch Hörigkeit und manche Abhängigkeitsverhältnisse nach unten blieben, so dürfen wir uns doch keinen Sklavendruck und keine Willkür denken. Observanz und Verträge regelten allmählig alle ungewisse und willkürlich scheinende Verhältnisse; die Gemeinden waren selbst Hüter und Bewahrer ihrer Rechte, Pflichten und Gewohnheiten, wie aus Hunderten von Dorfweisthümern, die uns J. Grimm mitgetheilt hat, hervorgeht.

Aber nach der Idee des Mittelalters und nach den Verfassungszuständen jener Zeit mußte Jeder, der sich nicht selbst beschützen konnte, den Schutz eines Höheren suchen. Er mochte frei seyn oder nicht : er mußte Jemand angehören; und so waren auch die Verhältnisse der Bauern zum Gutsherrn meist ein mild angewendetes Analogon der Lehnsverhältnisse geworden. Es gliederte sich Alles von der höchsten bis zur niedrigsten Klasse. — Bei jenen Uebergängen hatten sich aber allerdings Staatsabgaben und Gutsabgaben häufig verschmolzen, und beide wurden gleich-

mäßig fixirt. Das Lehnsband wurde ein allgemeines Band; Alles hieß servitium, Dienst. Wir finden daher Beden und Heerschillinge neben Pacht und Zins; und die verschiedenartigsten öffentlichen und privatrechtlichen Dienste mischten sich, und verschmolzen sich dann allmählig in ein geregeltes Dienstverhältniß, das herkömmlich und vertragsmäßig festgesetzt wurde. — Erst nach dem Mittelalter hat der Bauer manchmal Druck und Ungerechtigkeit erfahren, namentlich im 16ten Jahrhundert, wo die römischen Juristen das deutsche Recht zustutzten, wo Patrimonialrichter die Volksgerichte verdrängten, und die Rentkammern auf Vermehrung der Einkünfte speculirten, wie uns hiervon Stenzel, in seinem Buch über die Laudemien in Schlesien, ein so eclatantes Beispiel gegeben hat.

Bei so verwickelten Fäden, welche durch die Geschichte aller das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß betreffenden Rechte und Pflichten laufen, lehrt es Vernunft und Billigkeit, daß man nicht mit dem Sturm der Zeit drüber hinfahren, daß man nicht, wie jene Democraten, mit dem Schwert der Revolution die Knoten durchhauen, sondern vorsichtig prüfen, sichten und ordnen soll, um nicht den Fluch kommender Geschlechter, denen wir ererbte Rechte nehmen, auf sich zu laden.

Will man aufheben oder ablösen, so muß man durchaus trennen die Abgaben und Leistungen rein privatrechtlicher Natur von denen, die aus einer öffentlichen, nicht mehr bestehenden Staatsgewalt, oder aus den aufgehobenen Leibeigenthumsverhältnissen allein herrühren. Die ersteren aufheben, heißt die Heiligkeit des Rechts und Eigenthums antasten. Anders ist es mit der zweiten Kathegorie. Die geänderte Verfassung trennt die Gewalten, und nimmt die obrigkeitlichen Rechte und Befugnisse mit Grund wieder an sich; auch die Leibeigenschaft hat vor dem Fortschritt der Cultur weichen müssen. Jedem wird es billig und klar erscheinen, daß er solche Rechte aufgeben muß, und daß auch die annexa fallen müssen, welche reine Folgen jener Gewalten waren.

Vergessen wir aber hierbei nicht, wie schwer es hält, in solchen Fällen die Grenzlinie zu finden, die Natur der Abgabe,

der Leistung zu ermitteln. Noch schwieriger ist es, festzustellen, ob nicht die eine oder andere Leistung ihren ursprünglichen Charakter verloren hat; denn es giebt allerdings viele ursprünglich öffentliche Lasten, die seit Jahrhunderten den Character von privatrechtlichen angenommen haben, sey es durch Verleihung an Privatpersonen, durch Verwandlung, Observanz oder sonst. Daß eine solche Abgabe nicht mehr Ausfluß der öffentlichen Gewalt sey, sondern ein abgesondertes, für sich bestehendes Recht, insofern ein anderes bildendes Verhältniß dazwischen liegt, ist gewiß. Aber im concreten Falle zu bestimmen, ob die Leistung in Beziehung auf die öffentliche Gewalt als aufgelöst angesehen werden müsse, ist mehr eine wissenschaftliche als practische Untersuchung, und wir werden in den meisten Fällen verlassen da stehen, wenn wir das positive Resultat ziehen wollen. Deswegen müssen gesetzliche Bestimmungen zu Hülfe kommen, die immer ein wenig durchgreifend sind, aber mit denen der Geist der Zeit doch bald versöhnt. So verfuhr Hessen-Darmstadt und Nassau, welche eine Menge Abgaben durch frühere Gesetze aufgehoben haben.

Bei der Schwierigkeit, die es nun hat, gewisse Klassen von Lasten ohne Entschädigung aufzuheben, und dabei nicht zugleich wohlerworbene oder herkömmliche Rechte zu kränken; und da die Natur der Realberechtigung fast überall die vorwiegende ist, so bleibt eine billige Ablösung immer das Angemessene, was Niemand bedeutend benachtheiligt. Die Zeit fordert aber diese Ablösung, diese Befreiung des Landbaues von hemmenden Lasten, von den drückenden Naturalabgaben, wie namentlich dem Zehnten, der dem Acker das durchaus als Dungmittel nöthige Stroh theilweise entzieht. Die Bedürfnisse sind auch mit der Bevölkerung und mit dem Luxus gestiegen. Der Ackerbau muß daher befreit, gehoben, gebessert werden, um ihn einträglicher zu machen. Immer habe ich aber in ruhigen, friedlichen Zeiten gefunden, daß der Bauer mit billigen Ablösungen aufs vollkommenste zufrieden gestellt war. Die Gemeinden haben namentlich das Zehntablösungskapital stets willig und leicht zusammengebracht, solches gern

erlegt, und sich mit Zufriedenheit der erlangten Befreiung erfreut. Der Berechtigte leidet aber dabei keinen großen Schaden, und wird zugleich mancher Unbequemlichkeit, die die Hebung mit sich bringt, gern ledig. — Es ist hierbei nicht zu läugnen, daß die preußische Regierung durch die Ablösungsgesetze, die sie erlassen, mit weiser Vorsicht für das Wohl des Bauernstandes, schon seit einer Reihe von Jahren, gesorgt hat; und es giebt Gegenden, wo von gutsherlich-bäuerlichen Lasten keine Rede mehr ist, wo der Wohlstand und die Blüthe des Landbaues bedeutend zugenommen haben. Möge auf diesem Wege mit allem Ernst vorgeschritten werden!

Von denen, die in der Nationalversammlung zu Berlin gern tabula rasa machen, und alle bäuerliche Lasten mit Einem Strich vernichten wollten, namentlich von Waldeck, hörte man oft das Beispiel Frankreichs allegiren, d. h. die französische Revolution. Frankreich hat freilich Revolutionen gemacht, aber es hat sie wieder geschlossen; doch diese Herren wollen sie ständig machen als Grundlage des Staatsorganismus*). Die Franzosen hoben, im Sturm der Revolution, alle jene Realrechte ohne Entschädigung auf, aber nicht so nachher in Ländern, die sie organisirten. In Westphalen wurde die französische Gesetzgebung mit dem Jahr 1808 eingeführt, und in dem Publicationsgesetz wurden, eben so wie in Frankreich, alle allgemeine und besondere Gesetze aufgehoben, in Ansehung derjenigen Gegenstände, worüber das französische Gesetzbuch Bestimmungen enthielt. Da hier nun nicht, wie in Frankreich, durch die Revolution war aufgeräumt

---

*) Der Abgeordnete Waldeck sprach in der 27. Sitzung die denkwürdigen Worte: „Nachdem wir den Absolutismus durch die Gewalt des „Volkes von uns gestreift haben, und nun einen Zustand entwickeln sollen, „wie er der Revolution gemäß ist." Also dies Mitglied des ersten Gerichtshofes im Staat bekannte sich als Theilnehmer der Revolution, und nahm von dem Absolutismus der Regierung nicht einmal die Unabhängigkeit und unantastbare Ehre der preußischen Gerichte aus. Er erläuterte aber nicht, was er unter einem Rechtszustand verstehe, der der Revolution (ein Act der Umwälzung) gemäß sey.

worden, sondern namentlich die Rechtsverhältnisse der noch völlig in alter Verfassung bestehenden beiden Stände des Adels und der Bauern vorgefunden wurden, so ließ man auch für sie die besonderen Gesetze in Kraft; es wurde nur im Artikel 13 der Constitution jede Art von Leibeigenschaft aufgehoben, und der Artikel 14 bestimmte, daß der Adel in seinen verschiedenen Graden und mit seinen verschiedenen Benennungen zwar fortbestehen solle, jedoch ohne daß derselbe ein ausschließliches Recht zu irgend einem Amt, Dienst oder einer Würde, noch Befreiung von irgend einer öffentlichen Last verleihen könne.

Die Constitution betrachtete also Adel und Bauern als besondere Klassen, deren Rechtsverfassung das Gesetzbuch nicht kenne; sie betrachtete aber auch, dort die persönliche Prärogative, hier den persönlichen Druck, als einen in die Verfassung der Institute verzweigten Zubehör, den sie ausscheiden mußte, weil er mit dem Princip des Gesetzbuches, daß alle Stände und Klassen im Recht gleich seyen, in Widerspruch stand.

Das Gesetz vom 23. Januar 1808 bestimmte sodann die Aufhebung der Leibeigenschaftsrechte und Verbindlichkeiten; es handelte zugleich von den auf den Grundstücken haftenden Lasten. Es wollte die Scheidelinie feststellen, indem es alle Realabgaben und Leistungen, die nicht aus der Leibeigenschaft herrühren, als Preiß der Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums ansah, und sie für ablösbar erklärte. — Die Schwierigkeit aber, die Scheidelinie zu finden, gab auch damals zu unsäglichen Verwirrungen und Prozessen Anlaß, und dies noch mehr dadurch, daß das Gesetz die einzelnen Leistungen, die es als Ausfluß der Leibeigenschaft betrachtete, zu specificiren versuchte. Hier zeigte es sich recht deutlich, daß man aus den älteren Verfassungszuständen nichts Einzelnes herausgreifen darf, ohne den Zusammenhang desselben mit dem Ganzen wohl zu erwägen, und die Bedingungen und Ursachen klar zu machen.

Die Nationalversammlung zu Frankfurt hat jene Klippen glücklich vermieden, und durch die aufgestellten Principien die rechte Mitte zu finden gewußt. Zwar ertönte auch dort, eben so

wie zu Berlin, viel Geschrei über die Feudallasten; und man hatte auf der Linken nicht übel Lust, sie sämmtlich ohne Entschädigung aufzuheben. Maßlose Anträge wurden von verschiedenen Mitgliedern gestellt. Die besonnenere Majorität hielt es aber für zu gefährlich, auf der einen Seite die Unverletzlichkeit des Eigenthums auszusprechen, und auf der andern an demselben einen Raub zu begehen. Sie wollte dem drohenden Communismus keine Concessionen machen; sie erwog die Folgen für Besitz, Eigenthum und Credit, und gab eine Aufhebung der bäuerlichen Lasten nur gegen billige Entschädigung zu. Sie ließ daher mit dem Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband, ohne Entschädigung, fallen : 1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Grundpolizei, sammt den Ausflüssen derselben; 2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verhältniß fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen. Dagegen wurden alle auf Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, nur für ablösbar erklärt, und das Weitere den einzelnen Landesgesetzgebungen überlassen.

Der Commissionsentwurf für unsere Verfassung adoptirte diese Grundsätze, und vervollständigte im §. 43 nur einige Sätze nach den Erfahrungen über territoriale Verhältnisse in einigen Gegenden des Königreichs. — Die octroyirte Verfassung vom 5. December hat den §. des Commissionsentwurfes fast wörtlich aufgenommen.

§. 7.

Der erste der Nationalversammlung bei ihrer Eröffnung, zur Berathung und Vereinbarung mit der Krone, vorgelegte Verfassungsentwurf enthielt nichts über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Realrechte, weil man gleich die Absicht hatte, solche baldmöglichst durch besondere Gesetze zu reguliren. Das Nothgeschrei und die vorgespiegelten drohenden Zustände bewogen aber die Regierung, anstatt die Verhältnisse im Ganzen, nach festen Principien, durch ein Gesetz zu umfassen, vielmehr zuvörderst das Landvolk durch Concessionen zu beschwichtigen, und eine

Reihe von Abgaben und Lasten unentgeldlich aufzuheben. Statt auch hier Grundsätze auszusprechen, unter die mit gehöriger Vorsicht und Prüfung die einzelnen Fälle zu subsumiren waren, gab man meist eine Specification einzelner Lasten, dadurch aber der Linken Anlaß genug, nicht nur die Nomenclatur zu vermehren, sondern auch die Classification so zu erweitern, daß Viele es wagten, die Aufhebung aller solcher Rechte zu beantragen. — Ich habe schon oben bemerkt, wie die Namen und Bezeichnungen oft trügen, und wie man immer in den einzelnen Fällen zu untersuchen hat, ob die Abgaben und Leistungen ursprünglich eine Reallast waren, oder ob sie diese Eigenschaft auf eine rechtsbegründete Weise erlangt haben. — Die Beden z. B. sind gewiß ursprünglich eine öffentliche Abgabe gewesen; aber es sind mir auch Abgaben unter diesem Namen vorgekommen, bei denen gar nicht zu bezweifeln war, daß sie als privatrechtliche Realabgaben seit unvordenklicher Zeit bestanden. — Den Mangel des Princips erkennen wir auch darin, daß z. B. der Blutzehnte aufgehoben wird, während der Fruchtzehnte bestehen bleibt. Ist denn nicht der eine wie der andere ein wohlbegründetes, aus früheren Grundverhältnissen entstandenes Eigenthumsrecht?

Am 13. Juli wurde der Gesetzentwurf vorgelegt, und nach mehrfältigen Sollicitationen am 10. October der Bericht der Centralabtheilung erstattet, worauf denn jene Discussionen begannen, die einen so großen Schatten auf das Rechtsgefühl eines großen Theils der Versammlung warfen. Es fehlte zwar nicht an Rednern von Kenntniß, Talent und ruhiger Besonnenheit; aber ihnen gegenüber standen die Schreier der Opposition, unter der Fahne der Revolution, mit dem Beispiel Frankreichs als Devise, jene beschränkten Köpfe und Halbwisser, die nur über den Feudalstaat spotten konnten. Und zwischen beiden Theilen eine Masse ganz Unwissender, die ohne selbstständiges Urtheil sich vom augenblicklichen Eindruck lenken ließen, die hier mit Vorurtheilen, mit Haß gegen Adel, Aristokratie und Gutsbesitz, den sie schon mitgebracht hatten, noch recht voll gestopft wurden. Von diesen ging Einer um den Andern zur Linken über; aber man konnte

wohl sagen: Herr vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun.

Die Angst vor erneuerten revolutionären Bewegungen war bei Vielen das Hauptmotiv für das Gesetz. Wie wird Einem doch weh zu Muthe, wenn der Berichterstatter Pilet sagt, daß die bedenklichen Bewegungen unter einem großen Theil der ländlichen Bevölkerung, welche in beklagenswerther Weise die Bande der gesetzlichen Ordnung zu lockern drohten, ein Dringlichkeitsgrund für das Gesetz seyen. Man müsse sich nicht auf den Boden des engherzigen Privatrechts, sondern, wenn wir die Zeit begreifen wollten, auf den höheren und fruchtbareren politischen Standpunct erheben. — Also weil Eigenmacht und Gewalt drohen, muß man sich mit den Räubern abfinden? War denn die Kraft der staatlichen Ordnung wirklich so weit gelockert, daß wir selbst das Privateigenthum angreifen, daß wir (wie den Seeräubern von Tunis) einen Tribut erlegen mußten, um nicht geplündert zu werden? Aber das vivat justitia et pereat mundus hörte man nicht von den vielen Juristen dieser Versammlung.

Zwar fügte Pilet hinzu: bei Aufhebung der auf dem Grundbesitz noch haftenden Lasten müsse der Grundsatz der Entschädigung die Regel seyn. Die Fälle der unentgeldlichen Entschädigung seyen hergenommen aus den bereits früher abgeschafften oder längst abgestorbenen Verhältnissen des Lehnrechts, der Erbunterthänigkeit, des gutsherrlichen Obereigenthums, der Schutzherrlichkeit, der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, der älteren Steuerverfassung und der mißbräuchlichen Ausdehnung gewisser Berechtigungen. — Aber wie wenig paßt das zu dem obigen Motiv! Wie werden hier die verschiedenen Klassen durcheinander geworfen, bloß um die einzelnen Positionen des Aufhebungsgesetzes zu rechtfertigen; und ohne zu prüfen, ob diese wirklich unter jene Kathegorieen gehören. Bei manchen widerspricht schon der Name selbst. Ich will aber nicht wiederholen, daß viele ihrer ursprünglichen Natur nach wohl aufzuhebende Abgaben ihre Natur später geändert, und die Eigenschaft rechtsbegründeter Privatabgaben erlangt haben.

Der Linken war es Wasser auf die Mühle, daß der Gesetzentwurf ein so weites Feld eröffnete. Nieder, nieder, riefen sie, mit allen Ueberresten des Mittelalters, und zwar ohne Entschädigung. Das Jahrhunderte lange Unrecht muß getilgt werden. Die Debatten waren ohne Würde, Haltung und Tact; renommistische Ausfälle, scandalöses Gezänk durchkreuzten sie. Die klarsten, einfachsten Amendements, folgerecht, und von der Gerechtigkeit gefordert, fielen oft durch, so daß man vermuthen muß, daß viele gar nicht wußten, um was es sich handle, sondern bloß dem wildesten Geschrei folgten.

Die rechtlichen und staatsmännischen Bedenken verschafften sich zwar auch das Wort. Es wurden viele Zweifel gegen die Zulässigkeit des Gesetzes angeregt, indem namentlich dadurch viele Güter große Verluste erleiden, der Grundbesitz entwerthet werden würde. Aber man warf das mittelalterliche Unrecht entgegen, und behauptete die politische Nothwendigkeit, daß Mancher Opfer bringen müsse. Nur Wenige standen fest auf dem Boden des Rechts; die meisten ließen sich bereden, man müsse Concessionen machen, und dürfe Eingriffe nicht scheuen.

Der Sachse Niemeyer kämpfte für Ablösbarkeit, und zeigte die gefährlichen Folgen der Aufhebung, die Erschütterung des Credits und den Ruin vieler Familien. Er berief sich auf das Recht seiner Provinz, welcher im Besitzergreifungspatent ausdrücklich jedes Privateigenthum und jedes Privatrecht zugesichert worden sey. Er sagte die inhaltschweren Worte: die Revolution könne nur als eine Bewegung angesehen werden, welche die Idee des Rechts gegen die Willkür zur Herrschaft bringe, nicht aber als eine Bewegung, durch welche die Willkür aus einer Hand in die andere übergegangen sey, und welche uns nur von einem Absolutismus in den andern führe. — Er berief sich auch auf die Frankfurter Versammlung, welche persönliche Leistungen zwar aufgehoben, aber solche, die auf dem Grund und Boden hafteten, für ablösbar erklärt habe. Man hörte nur ein schwaches Bravo, und Pilet, der Kammergerichtsassessor, glaubte das letztere Bedenken dadurch zu beseitigen, daß er erklärte, der Frankfurter Be-

schluß laute so: Alle übrige auf Grund und Boden haftende Leistungen seyen ablösbar. Somit sey es also den einzelnen Landesgesetzgebungen ausdrücklich vorbehalten, einzelne dieser Abgaben unentgeldlich aufzuheben, sobald sie dies für gerechtfertigt erachteten. — Wenn das juristisch, wenn das logisch ist, so ist mein Verstand zu schwach, es zu begreifen.

Die Kraft des Rechts konnte in dieser Versammlung nicht siegen, da das Ministerium selbst sich nachgiebiger Schwäche zuneigte. Der Minister des Innern gab ja zu, daß die Gerechtigkeit nicht unbeeinträchtigt bleibe; es sey ein politisches Gesetz, wodurch man beabsichtige, den großen Zwiespalt, die widersprechenden Ansprüche zwischen Belasteten und Berechtigten auszugleichen.

Eine solche Phrase, aus dem Munde eines Ministers, öffnete einem Abgeordneten, wie Waldeck, ein weites Feld. Er sprach sogleich von Feudalrechten und von Abgaben, die ihrer Natur nach rechtswidrig seyen, die der Gegenwart nicht mehr entsprächen. Er gab zu, daß Mancher durch die Aufhebung leiden werde, das komme aber gar nicht in Betracht, und das Gesetz gebe noch viel zu wenig. Man müsse sich wenigstens auf denselben Standpunkt stellen, wie die französische Gesetzgebung. — Der Sturm der Phantasie trieb ihn dann über die Grenzen des Gesetzes, und er rief: „Gegen die Reaktion, gegen das „aristokratische, bureaukratische, pietistische und militärische Element war längst die Stimmung der Nation gerichtet, und „diese Stimmung fand erst recht ihren Ausdruck in den Märztagen." — Um seinen Worten Gewicht zu geben, fügte er die drohende Versicherung hinzu, er glaube nicht, daß man die Ruhe erhalten könnte, ohne die feudalistischen Zustände gänzlich aufzuheben. — Das Wort eines solchen Juristen gab aber dem Abgeordneten Schell (einem schlesischen Professor) den Muth, zu sagen: „Ich wünsche, daß die Justiz beide Augen öffne, und „daß das Unrecht, welches seit Jahrhunderten als Recht bestanden „hat, beseitigt werde."

Nach langwierigen Ergüssen juristischer Afterweisheit be-

schloß man, die Einleitung zum Gesetz bis zum Schluß des Ganzen auszusetzen. Man wollte also erst aufheben, und sich dann über die Motive und Grundsätze einigen. Somit schritt man dann zur Discussion über die einzelnen Artikel des Aufhebungsgesetzes, der wir in der Kürze einige Betrachtungen widmen müssen.

§. 8.

1) Ohne Entschädigung soll aufgehoben werden „die Lehns-„herrlichkeit und die daraus entspringenden Rechte, der An-„spruch auf Regulirung eines Allodificationszinses für die früher „aufgehobene Lehnsherrlichkeit in den zu Westphalen, Berg und „Frankreich gehörigen Landestheilen; auch das Heimfallsrecht „an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art.“ — Lehnrecht und Heimfall werden hier combinirt; denn die Motive sagen, der Heimfall beruhe auf lehnrechtlichen Verhältnissen, und doch ist er ein Realrecht, welches sich ganz natürlich gebildet hat, da wo der Gutsherr den Hof einem Bauer untergab, und das Erlöschen des Verhältnisses als einen Rückfall ansah. — Bei dem Allodificationszins stellte Waldeck, mit d'Ester und Elsner (einem Arzt und Schullehrer), den Antrag, hinzuzufügen : „so wie das „Recht auf fernere Erhebung eines festgesetzten Allodifications-„zinses.“ Und er suchte dies weitläufig zu rechtfertigen, indem der Zins eine Ungerechtigkeit involvire, und die Aufhebung auch dem zu Gute kommen müsse, der bereits gezahlt habe. Also ein Gesetz mit rückwirkender Kraft. Solche Rechtsgefühle hatte ein Mann, der im obersten Gerichtshof des Königsreichs saß, welchem vorzugsweise die Entscheidung aller das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß betreffenden Rechtssachen in dritter Instanz war überwiesen worden. Waldeck hätte übrigens sein Princip bis in die Zeit des Königreichs Westphalen ausdehnen können, wo der Kronschatz schon bedeutende Summen für Allodification der Lehne bezogen hatte, ja bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts,

wo schon die meisten Lehne im preussischen Staat allodificirt wurden.

2) „Das Obereigenthum des Erbzinsherrn und das „Eigenthumsrecht des Erbverpächters, sobald der Erbzins, „Erbkanon und die sonstigen Leistungen vollständig in Land „oder Kapital abgelöst sind." Die Abgeordneten Räntsch und Krüger (zwei Bauersleute) stellten sogleich das Amendement, die Bedingung der Ablösung ganz zu streichen. Die Juristen mußten hier aushelfen, und namentlich bemerkte Moritz: Der einzige Titel, den der Erbverpächter habe, sey der des Obereigenthums. Wenn man ihm dies nehme, und er solle den Kanon fordern, so habe er gar keinen Rechtstitel mehr, wonach er ihn fordern könne. Dies sah der sonst radikale Dierschke als Jurist doch wohl ein, und war der Meinung, die Reallast bleibe, das Gut werde ein einfaches Zinsgut, und so geschehe im Hypothekenbuch die Uebertragung.

Temme dagegen nannte solche Bedenken Spitzfindigkeiten, und meinte, es sey einerlei, ob der Kanon eine Real- oder stehende Last, oder eine bloß persönliche Last sey. „Lassen Sie uns „wegen dieser Spitzfindigkeiten nicht allgemeine Grundsätze auf„geben, welche wir aufstellen wollen, um das Eigenthum frei „zu machen." — Der hätte am Ende auch die Hypothekenbücher zerrissen!

Amendements, welche die Bestimmung milderten, oder nothwendige Modificationen, nach Lage der Fälle, berücksichtigten, wurden natürlich verworfen, und endlich das Amendement von Walter angenommen, wonach das Obereigenthum zwar sofort aufhört, der Erbzins und sonstige Leistungen aber sich alsbald in auf dem Eigenthum ruhende Reallasten verwandeln, bis daß sie gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst werden.

In der folgenden Sitzung mußte dies Amendement noch einmal zur Abstimmung gebracht werden, weil es nicht vorher zum Druck und zur Vertheilung gekommen war. Nun wurde es von dieser schwankenden Versammlung verworfen, und es erhob sich eine Debatte voll Lärm, Geschrei und Zank. Am Ende

wurde der Satz des Entwurfes, welcher viel mehr enthielt als jenes Amendement, unter großem Getös mit 194 gegen 124 Stimmen angenommen. Sogleich wieder Lärm und Scandal von der Linken! Endlich wurde die Abstimmung verworfen und noch einmal namentlich abgestimmt, wo dennoch der Entwurf mit 191 gegen 140 Stimmen durchging. 70 Mitglieder fehlten, und standen wahrscheinlich allen gutsherrlichen Rechten und Pflichten fern. Die 140 wollten bloß den Gutsherren Rechte nehmen und nichts garantiren. So wurde um das wohlbegründete Recht der Gutsherren, die in dieser Versammlung fast gar nicht vertreten waren, gleichsam gewürfelt.

3) „Das guts- oder grundherrliche Obereigen-„thum, so wie das Recht der Guts- oder Grundherren, Ober-„eigenthümer oder Erbverpächter, zu der Veräußerung, Verer-„bung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten „Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen." — Die Motive nennen das aufzuhebende Recht kurzweg eine Berechtigung ohne nutzbaren Werth, welche nur zur äußersten Belästigung des Besitzes diene. Ihr unentgeldlicher Wegfall sey daher gerechtfertigt.

Ich weiß nicht, wie man so in's Zeug hinein etwas behaupten kann. In dem Ausdruck Obereigenthum liegt ja schon der Begriff eines getheilten Eigenthums. Man nimmt also nicht eine nutzlose Berechtigung, sondern ein wirkliches Eigenthumsrecht mit seinen Ausflüssen, wonach der nutzbare Eigenthümer, ohne Einwilligung des Obereigenthümers, solche Dispositionen durchaus nicht vornehmen darf, indem hiervon die Garantie für die Erhaltung des Gutes, als eines untheilbaren Complexus, abhängt, und wodurch also die gutsherrlichen Rechte allein gesichert werden können.

Der Vorschlag wurde mit überwiegender Mehrheit angenommen; verworfen aber der Zusatz des Regierungsentwurfes: „Bei einer Zerstückelung müssen jedoch die auf ein veräußertes „Trennstück fallenden Zinsraten und Abgaben, welche an die Be-„rechtigten zu entrichten sind, insofern sie nur fünf Silbergroschen

„oder weniger betragen, durch Kapital nach den zur Zeit der „Zerstückelung bestehenden Vorschriften, abgelöst werden." — Pilet schlug einen Zusatz vor: „oder die freie Benutzung derselben, „so wie die Verfügung darüber in anderer Weise zu beschränken, „als es einem Realberechtigten zur Sicherung der Realabgabe „nach den allgemeinen Gesetzen zusteht." Derselbe wurde erst verworfen, und dann mit 140 gegen 70 Stimmen angenommen, wobei 192 Mitglieder fehlten. So fest saßen die Herren im Sattel!

Was übrigens der Zusatz sagen will, verstehe ich nicht. Der Verpflichtete hatte ja immer, vermöge des nutzbaren Eigenthums, die volle freie Benutzung; nur durfte er die Rechte des Gutsherrn nicht gefährden; die demselben zustehenden Sicherheitsmittel, Nichtveräußerung, Nichtverschuldung u. s. w. waren ja aber schon durch den Vordersatz aufgehoben.

4) „Alle Vorkaufs- Näher- und Retraktrechte „mit alleiniger Ausnahme der Vorkaufsrechte der Miteigenthümer „an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache, welche auch fernerhin in Kraft bleiben." Der Commissionsentwurf verwies die Ausnahme in den §. 2 des Gesetzes, und so wurde auch die Bestimmung, unter Verwerfung mehrerer mildernder Vorschläge angenommen. — Weichsel bemerkte mit Recht, daß jetzt bloß von gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen die Rede sey; der Satz begreife aber auch andere Vertragsverhältnisse, so wie das bisher statt gehabte gesetzliche Näherrecht. Die Sachen müßten durchaus von einander geschieden werden, sonst greife man in das Heiligthum des Privatrechts ein. Freilich hätte hier bloß von dem grundherrlichen Retrakt die Rede seyn, und nicht mit einem Federzug der ganze Titel des deutschen Privatrechts vom Näherrecht gestrichen werden sollen. Da die verschiedenen Arten desselben meist auf partikularrechtlichen Bestimmungen beruhen, so wäre es auch weise Vorsicht gewesen, über die in den einzelnen Ländern bestehenden Arten der Retraktrechte, ihre Natur und Bedingungen, und über das Verhältniß zum gemeinen Recht zuvor genaueste Erkundigung einzuziehen. Aber man bedarf dessen nicht,

wenn das angeführte Motiv richtig ist: „Die Aufhebung der „noch bestehenden Vorkaufsrechte erfordert das Interesse des freien „Verkehrs; die unentgeldliche Aufhebung rechtfertigt sich dadurch, „daß das Vorkaufsrecht einen Geldwerth überhaupt nicht hat."

5) „Das Recht, einen Antheil oder ein bestimmtes Stück „aus einer Verlassenschaft, vermöge guts- oder grundherrlicher „Verhältnisse zu fordern, meist unter den Namen Sterbefall, „Besthaupt, Kurmede, Sterbelohn, vorkommend." — Der Abgeordnete von Daniels warnte bei dieser Gelegenheit mit Recht, statt grundsätzlicher Bestimmungen eine Nomenclatur zu geben, und bewies, wie sehr man sich bei Namen irren könne; und wie auch die französische Gesetzgebung von 1792 sich des Fehlers schuldig gemacht habe, ein veraltetes Namen-Register zu geben. Es wurde hiergegen erwidert, daß die hier gebrauchten Benennungen allgemein für das in Rede befindliche Recht angenommen seyen. Und das ist auch wohl richtig. Uebrigens war der Sterbefall immer ein Ausfluß und Kennzeichen der Leibeigenschaft; und ältere Juristen stellten wohl den Grundsatz auf: quod, quae servus acquirit, domino acquirat. Die mildere Idee war, daß, wie Ober- und Mindereigenthum getheilt sey, so seyen es auch die Nutzungen; man nahm daher die Hälfte des Nachlasses in Anspruch. Indessen begnügte man sich meist mit einer geringen Recognition. Doch war die Abgabe stets verhaßt, und meines Wissens besteht sie auch nur noch selten.

§. 9.

6) „Die Berechtigung der Obereigenthümer, Erbverpächter und „Guts- oder Grundherren, Besitzveränderungsabgaben „in der herrschenden Hand zu erheben, und bei Veränderungen „in der dienenden Hand dergleichen Abgaben in denjenigen Fällen „zu fordern, wo das verpflichtete Grundstück, sey es durch Ver„erbung (einschließlich der Erbschaftstheilung), oder durch Ueber„lassung unter Lebenden an Verwandte des Besitzers in der auf„und absteigenden Linie, oder an den Ehegatten oder Verlobten

„desselben übergeht.“ Der Regierungsentwurf stimmte hiermit fast wörtlich überein, und der Minister des Innern befürwortete ihn, um, wie er sich ausdrückte, die Rechte der Berechtigten nicht weiter zu beeinträchtigen, als dringend nöthig sey.

Wenn wir aber die rechtsbegründete Natur der Abgabe prüfen, so können wir nicht einräumen, daß die Noth es erfordert habe, ein solches Recht theilweise aufzuheben, weil alle wohlerworbenen Rechte dem Gesetzgeber gleich heilig seyn müssen. — Bekannt ist die Laudemialpflicht bei den Lehnen; das Laudemium (Lehnware) war eine particularrechtliche Abgabe. Auch bei den Bauerngütern fand sich fast in der Regel eine Abgabe, welche, bei der Erwerbung, an den Gutsherrn oder Obereigenthümer entrichtet wurde, und Gewinngeld, Auffahrt, Weinkauf, auch wohl Laudemium genannt wurde. Bei dem Streben der Gutsherren, ihre Rechte einträglicher zu machen, und da es anfangs herkömmlich war, die Verleihung nur auf gewisse Jahre zu ertheilen, mußte natürlich bei jeder neuen Verleihung für den Gewinn etwas entrichtet, das zu erwerbende Recht gleichsam gekauft werden. Aber bei der sich befestigenden Erblichkeit und Regulirung aller Verhältnisse wurde es allmählig eine regelmäßige, doch billige Realabgabe. Es setzte sich ein herkömmlicher allgemeiner Weinkauf oder ein Gewinngeld fest, und wurde als das sicherste Mittel betrachtet, die ursprüngliche Verleihung in der Erinnerung zu bewahren. Es hatten sich jedoch durch das Herkommen die mannichfaltigsten Modificationen gebildet, namentlich war es bald ein bloßes Zeichen der Anerkennung des gutsherrlichen Verbandes, bald eine Vergeltung für die neue Uebertragung des Colonatrechtes. Bei Veränderungen in der herrschenden Hand hatte eine solche Abgabe niemals statt.

Wo nun aber ein Gewinngeld, ein Weinkauf als Reallast hergebracht, gesetzlich anerkannt, oder sonst in Rechten begründet war, da ist es eine feste unantastbare Berechtigung. Diese hat auch niemals Widerspruch gefunden, und kann nur in einer gesetzlichen Ablösung ihr Ziel haben. Selbst die Franzosen, die das Königreich Westphalen organisirten, erkannten dies an, und gaben

am 25. Juli 1811 ein Gesetz über die Ablösung von Auffahrt, Erbgewinngeld, Lehngeld, Handlohn, Weinkauf u. s. w. Auch Preußen hat gründliche, wohlerwogene Ablösungsgesetze gegeben, namentlich das vom 13. Juli 1829 für die Landestheile, welche zu Westphalen, Berg und Frankreich gehörten, und der jährliche Werth der Laudemien (Antrittsgelder, Gewinngelder u. s. w.) ist darin aufs genaueste normirt worden.

Das Verhältniß der Abgabe selbst war in den meisten Provinzen Preußens durchaus geregelt und geordnet; nur in Schlesien herrschten schon seit langer Zeit große Verwirrungen, wie so viele Beschwerden, Prozesse, und besonders auch die Verhandlungen der Nationalversammlung dargethan haben. Gewiß sind die Laudemien auch dort in vielen Fällen eine wohlbegründete Realabgabe, aber es hat sich kein gleichmäßiges Herkommen gebildet und befestigt. Eigenmächtige Beamte und Rentkammern haben daher schon in früherer Zeit die Abgabe auch auf andere, freie Güter ausgedehnt, welche nicht in einem gutsherrlichen Verband standen; man scheint daher die Natur der Abgabe auf ein anderes Fundament zurückgeführt, und sie für eine Jurisdictionalabgabe angesehen zu haben, wofür jetzt sogar die Vermuthung streitet, indem diese im Gesetzbuch angenommen worden ist.

Man hätte nun in Schlesien die Verhältnisse zuvörderst genau prüfen, die einzelnen Fälle sichten, und dann die Abgabe nach Recht und Billigkeit reguliren sollen. Hierzu waren auch Vorarbeiten da; der Regierungscommissar Schellwitz gab ausführliche Erörterungen über die Verhältnisse in Schlesien, aber nur, um die Billigkeit des Gesetzvorschlags zu rechtfertigen. Man glaubte, durch theilweise Abnahme der Last im Allgemeinen Erleichterung zu geben, und den Beschwerden abzuhelfen. Die Motive der Commission sprechen auch von Billigkeit, von Erleichterung, von dem Princip einer höheren staatsrechtlichen Gerechtigkeit; und mit dieser Oberflächlichkeit, statt festen Rechtsbodens, wurde die Sache bei den Discussionen gleichfalls behandelt.

Der Abgeordnete Teichmann entwickelte die Verhältnisse in

Schlesien, und stellte sie als verworren und drückend dar. Er empfahl die Aufhebung der Laudemien, mindestens in Schlesien und Glatz, ohne Entschädigung, insofern sie nicht auf Erbzins, Urkauf und andere Ueberlassungsverträge sich gründeten. — Der Justizminister Kisker erinnerte daran, daß man zwischen Schlesien und den übrigen Provinzen wohl unterscheiden müsse. Dort scheine es allerdings eine Jurisdictionsabgabe. Ei warum hat das Ministerium nicht in seinem Gesetzentwurf unterschieden, warum hat es die Natur der Abgabe nicht aus den Quellen des schlesischen Rechts untersucht? Was hat ein Laudemium mit der Jurisdiction zu thun; und käme auch in den Urkunden eine solche Andeutung vor, so ist doch im Mittelalter der Ausdruck Jurisdiction so vag, daß sich daraus noch kein Schluß folgern läßt. Ich habe bei all meinen Studien der Quellen nur die Vermuthung begründen können, daß hier und da aus alter, *vielleicht* Gerichtssitte, sich bei der Einführung in den Besitz eine herkömmliche Recognition erhalten hatte, die auch Weinkauf hieß, aber dann einen Gegensatz zur Auffahrt bildete. Die Größe und Eigenschaft der Laudemien in Schlesien spricht aber gegen Annahme einer solchen gerichtlichen Recognition; es war eine Grundabgabe, wenn auch nicht immer auf rechtem Wege eingeführt.

Der Abgeordnete Moritz entwickelte daher mit Recht, daß man nicht in sämmtlichen Provinzen etwas Gleiches feststellen könne; und er sprach für das billige Amendement : daß, insofern die Laudemien aus der Gerichtsbarkeit entsprängen, sie unentgeldlich aufgehoben würden, wofür in Schlesien, bis zum Beweis des Gegentheils, die Vermuthung streite. — Dieser Ansicht trat auch der Abgeordnete Sommer bei, besonders da das Landrecht nun einmal es als Vermuthung aufstelle, daß in Schlesien die Laudemien auf der Gerichtsbarkeit beruhen.

Während so besonnene Männer die Verhältnisse erwogen und die Rechtsprincipien durchdachten, hohnlachte die Linke über dergleichen Bedenklichkeiten, und sie bewies sogleich, daß es keiner Erwägungen und Distinctionen bei ihr bedürfe. Denn Waldeck,

mit seinen Freunden d'Ester und Elsner, stellte das Amendement, daß ohne Entschädigung aufgehoben seyen: „Laudemien, Markt„groschen, Gewinngelder, überhaupt alle Abgaben irgend einer „Art, welche von einem Grundstück bei Besitzveränderungen oder „Heirathen der Besitzer, sey es in der herrschenden oder dienen„den Hand, entrichtet werden müssen."

Wenn ein solcher Antrag dem Rechtssinn eines Mitgliedes des obersten Gerichtshofes im Reiche wenig Ehre machte, so sind die juristischen Gründe, mit welchen es denselben zu unterstützen vermeinte, nicht minder entwürdigend. Wir heben natürlich aus seiner weitschweifigen Rede, womit er das deutsche rechtshistorische Gebiet betrat, nur wenige Sätze heraus. So sagte er: „Die „Geschichte des deutschen Rechts hat uns darüber in neuerer „Zeit die vollständige Aufklärung gegeben, daß in ganz Deutsch„land der Zustand der bäuerlichen Verhältnisse ursprünglich ein „gleicher war, und auf Gleichheit beruht." Diesen Satz, den jedes Blatt der Geschichte widerlegt, wollte er aus Grimm's „Weisthümern" darthun, in welche er offenbar keinen Blick geworfen hat; denn diese enthalten nichts Ursprüngliches, und nichts weniger als Gleichheit, da sie meist aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert herrühren. Er fährt aber fort: „Das politische „Wesen (?) beruhte nicht auf der Person, sondern auf dem Grund„besitz, so daß der über die einzelnen Höfe des Bezirkes gesetzte „Haupthof der Anführer im Kriege, der Richter im Frieden war, „und dafür Abgaben von den andern Höfen bezog." Kann man was Seichteres sagen! Er hat von alter Hofeseinrichtung, von Oberhöfen gehört, und meint nun, die hätten die politische Verfassung in Deutschland gebildet. Von der geänderten Heeres- und Beamtenverfassung, wodurch manche Oberhöfe ihre Stellung veränderten, und die Besitzer königliche Beamten oder Vasallen wurden, dann aber erst eine Gewalt sich anmaßen und Abgaben auflegen konnten, scheint er nichts zu wissen, sondern belehrt uns ferner: „daß vor dem Haupthof, weil er Richter war, die Auf„lassung des Grundeigenthums im öffentlichen Volksgericht an „den neuen Erwerber erfolgte. Dafür wurde eine ursprünglich

„sehr geringe, fixe und nicht nach Procenten berechnete Abgabe „erhoben, meist von wenigen Schillingen, und dies ist der Ge= „winn, das Laudemium." Solche Begriffe hatte der Mann vom Volksgerichte, von der altdeutschen Auflassung und von den Arten des Eigenthums und der Gewere; mit solcher schnöden Willkür erläutert er die Entstehung des Gewinngeldes, um eine Masse Unwissender in der Versammlung zu täuschen, welche voraus= setzen mußten, daß ein Mann, der Mitglied des obersten Gerichts= hofes sey, die Sache wohl wissen müsse. Er deducirte dann noch, wie später Willkür, Druck und Feudalismus über die Bauern gekommen sey, und versäumte auch hier nicht, von den jetzigen Zuständen und der Nöthigung der Revolution in drohender Rede sich zu ergießen.

Um mit dieser Abgabe überall tabula rasa zu machen, for= derte er auch die Aufhebung für Westphalen, wenn die Gesetze von 1825 nicht so weit gegangen seyn sollten. Er kannte also nicht einmal den Inhalt dieser Gesetze, die er doch als Mitglied des Obertribunals stets zur Hand haben mußte. Es diente ihm hierauf Sommer, welcher erklärte, daß die Colonate in West= phalen gar nicht dazu gehörten, indem die Gewinngelder dort durch die Gesetze von 1825 seyen aufrecht erhalten worden, und auch die Ablösung regulirt sey. In Westphalen habe noch kein Mensch daran gedacht, die Gewinngelder zu bestreiten.

Wenn Waldeck seine gehaltlosen Reden noch in einen schein= baren Nimbus von Phrasen zu kleiden wußte, so warfen seine Genossen die wüstesten Sätze in roher Nacktheit hin. Dierschke, der schlesische Justizcommissar, behauptete, indem er versprach, Licht in den Wirrwarr von Ansichten und Meinungen zu brin= gen, es handle sich nicht um einen Eingriff in Privatrechte, son= dern um Aufhebung solcher ungerechten Lasten, die aus ange= maßten Hoheitsrechten der Rittergüter entstanden seyen. Letztere bildeten, jedes für sich, einen kleinen Staat im Staate, und be= lasteten die Dorfbewohner willkürlich mit Steuern, Zinsen, Ge= richtssporteln u. s. w. — Man sieht, auf Uebereinstimmung der

Gründe kam es den Herren nicht an, wenn sie nur in dem beabsichtigten Ziel zusammentrafen.

Der Assessor Bucher suchte das Recht der Verjährung zu beseitigen, und erklärte, die Verjährung sey zwar ein Rechtsinstitut, aber kein Institut der Gerechtigkeit, sondern der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit. Und weil ein Urtheil über die Zweckmäßigkeit mehr oder weniger willkürlich sey, so könne man sagen, sie sey ein Institut der Willkür.

Diese beiden Juristen schlugen als Zusatz zu dem Commissionsentwurf folgendes Amendement vor : „außerdem in allen „Fällen der dienenden Hand, wenn die Verpflichtung nicht er„weislich durch den zwischen dem Berechtigten und dem Ver„pflichteten, oder deren Besitzvorgängern über das Grundstück ge„schlossenen Ueberlassungscontract begründet ist. Die Ergänzung „des Beweises durch einen Erfüllungseid ist unzulässig." — Ob ein bischen juristisches Schaamgefühl sie bewog, dem Waldeck'schen Antrag noch ein Mäntelchen umzuhängen, oder ob sie die Versammlung durch die reservirende Clausel überlisten wollten, ich weiß es nicht; aber so viel ist gewiß, daß damit derselbe Zweck erreicht wurde. Denn wo giebt es bei den Bauerngütern, deren Rechte und Pflichten sich meist auf Herkommen gründen, noch Ueberlassungscontracte; der einzig mögliche Beweis wurde aber durch den Schlußsatz völlig illusorisch.

Unbegreiflicherweise fügten noch zwei Juristen und Räthe, die Abgeordneten Thushaus und Gellern, zur Rechten gehörig, das Amendement hinzu : „In denjenigen Fällen, wo hiernach „noch Laudemien zu zahlen sind, dürfen solche zwei Procent des „mit dem 18fachen Betrage kapitalisirten Reinertrags des ver„pflichteten Grundstücks nicht übersteigen."

Es erhob sich natürlich ein lebhafter Redekampf für und wider; dort mit Kenntniß und Rechtssinn, in gediegenen Vorträgen unterrichteter Germanisten, die aber in den Wind sprachen, weil hier nur über Feudalität geschrieen, und auf Streichen und Aufheben gedrungen wurde. — Der Abgeordnete Ulrich aus Soest erklärte, er müsse gestehen, daß er eine so allgemeine Bezeichnung,

wie „Product der Feudalverhältnisse," bei der Beurtheilung einzelner Privatrechte für höchst verderblich halte. Unter diesem vagen Begriff suche man eine ganze Reihe Privatrechte zu vernichten, und lasse dabei den eigentlichen höheren Gesichtspunct historisch-rechtlicher Auffassung ganz außer Acht. Er nahm sich der Lehnsverfassung und der neuen Verhältnisse, die sich unter ihr gebildet, an, und stimmte dem Frankfurter Beschluß bei, wonach alle grundherrliche Rechte nur durch Ablösung aufgehoben worden seyen. — Auch dem Germanist Weichsel, sonst zur Linken gehörig, wurde die Sache doch zu bunt, und er entwickelte die Resultate seiner Forschungen in breiter Rede. Er suchte die Verjährung zu retten, ohne die ja seinen Forschungen der Boden wäre weggezogen worden, und erklärte, daß sie einen vernunft- oder naturrechtlichen Grund habe, indem sie eine stillschweigende Uebereinkunft sey. Er warnte vor Uebertreibungen, denn die Verhältnisse seyen ganz verschiedenartig. Man müsse das Kind nicht mit dem Bade ausschütten; contractliche Verhältnisse müßten aufrecht erhalten werden. Bei der demnächstigen Abstimmung war aber dieser Redner nicht zu finden.

Auch der Minister des Innern ergriff das Wort. Aber was sprach er? Er empfahl die Billigkeit gegen die Abwesenden, die hier keine Vertheidiger hätten. Die Ablösung werde die billigsten Maßstäbe zur Beseitigung der übrig bleibenden Laudemien anlegen. „Zeigen Sie sich — sagte er — einer billigen Abfin„dung geneigt. Es handelt sich um eine große politische Billig„keit." Ach, welche lauwarme Wassersuppe! Er hätte lieber sagen sollen: Ich traue der Versammlung denselben gerechten Sinn zu, der die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt beseelt hat; und wir, die Minister, würden nie zu einem Gesetz unsere Zustimmung geben, das die geheiligten Fundamente des Privatrechts verletzte.

Auch der Justizminister sprach dagegen, daß man zwischen Verträgen und andern Erwerbstiteln einen Unterschied mache. Man könne für die Zukunft die Verjährung als Erwerbstitel ausschließen; bereits erworbene Privatrechte müsse man aber, wie

alle andern, schützen, wenn man nicht die ganzen Recht
läugnen wollte. — Zuletzt in der Sitzung am 20. D
der Berichterstatter Piler noch ein Resumé, mit gemä
sichten; er meinte, man müsse sich nicht auf den rech
und nicht auf den richterlichen, sondern auf den staa
Standpunct stellen. Er nahm auch die Verjähru
und erklärte den Besitz für das Heiligste, für
Eigenthums. Das Tuskaus'sche Amendement
die Ablösungsordnung, und sprach dann auch
Lande herrschenden Aufregung, bei welcher
Parteien halten müsse.

Das Resultat aller entfalteten gesetzgeber
daß der Waldeck'sche Antrag zwar mit 203
verworfen, der von Schulze-Bucher aber
Stimmen angenommen wurde. Auch d
dement ging durch. Die Tyrannei der
der Unwissenheit und Verblendung hatten
die vielen Bauern in der Versammlung

In der folgenden Sitzung legten
tirendes Votum nieder gegen das
„weil dasselbe auf eine nicht zu rec
„der Verträge eingreife, und dan
„Frage stelle." Andere, mit S
Protest gegen beide Beschlüsse ei
daß Rechte darum aufgehoben
jährung nachweisbar wären.
rechten Titel vermuthen, und
Ordnung im Staate u. s. w.

So kämpften hier Juri
spalt über klare Recht
wo wir die ander

„dem Anfalle der Erbschaft zu [illegible] genommen, und
schloß sich natürlich an die vorige [illegible] in's Schlepp=

8) „Die aus dem guts= [illegible] das Amendement
„Rechte herrührenden Leistungen und [illegible] aus Schlesien),
„gesessenen.“ Ich weiß nicht, [illegible] usging, den Besitz
rungsentwurfs weggelassen wurde; [illegible] dabei der größten
„hiefür zu gewährenden [illegible] ment lautete: „Das
nicht zu läugnen, daß das [illegible] Staats auf a) her=
rigkeit war, aber oft waren die [illegible] ften, c) den Anfall
Leibherrn größer, wie seine [illegible] Eigenthümer nicht aus=
auch vorsorglich das Wort „[illegible] echt wird hierdurch den
gefügt; wiewohl ich nie [illegible] rrenlose Sache betroffen
Abgaben=Verhältniß der Hörigen [illegible] rben, und wo die gestoh=
ten, mit der Gerichtsbarkeit [illegible] n dies nicht zu ermitteln,
fehlte auch hier nicht an [illegible] rden.“ — Der Gegenstand
bung mancher andern [illegible] ist klarer, als daß, wenn
der Minorität. [illegible] sonstige Hoheitsrechte genom=

9) „Die [illegible] von selbst an den Staat zu=
„Jurisdiktions [illegible] r bemerkte dies auch; er hätte
„nungen [illegible] n, als: er finde keinen Grund
„der Polizeiverwaltung [illegible] f herrenlose Sachen aufzuheben.
„die eine oder die andere [illegible] de jedoch vereitelt. Denn, indem
„eines [illegible] ndements getheilt werden mußten,
„Grundstücks [illegible] des Guts= und Gerichtsherrn na=
„für die Belastung [illegible] dasselbe ihm mit 181 gegen 145
„Grundbesitzer, [illegible] ei 72 fehlten. Die Wahl blieb nun
„sen.“ Sogleich [illegible] nd dem Staat, weil ein Subject doch
müssen [illegible] f welch [illegible] as herrenlose Gut überging.
setzen zu können [illegible] ieb [illegible] Minorität, und es bedurfte
man sich [illegible] taktlos intriguirten diese
[illegible] der Spitze.

[illegible] Seiten des Verpflichteten
[illegible] oder Blutzehnte, das
[illegible] gesammten in einer Wirthschaft
[illegible], oder von den einzelnen Gat=

hatte aber das Amendement beibehalten, und der Beschluß der Versammlung behielt ihn ebenfalls bei. Dies war meiner Ansicht nach ein Fehler. Wenn es hier nicht mehr auf Namen, sondern auf den Grundsatz ankam, so mußten auch die Ausnahmen wegfallen, denn es war ja nach der Fassung des Satzes keine Ausnahme von dem Princip, weil er geradezu annimmt, daß die Abgabe bei der Verleihung als Grundabgabe entstanden sey, es folglich auf die Benennung nicht ankommen konnte.

10) „Die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die „gesetzlich bestehenden Gebührentaxen gründet, entweder an Gerichtspersonen, oder bei einzelnen gerichtlichen Verhandlungen „entrichtet werden, z. B. die Abgaben an Gerichtsdiener, die „Dreidinggelder, und die aus Speisungen bei Abhaltung des „Dreidings herrührenden Speise- oder Tafelgelder, die sogenannte „große und kleine Kanzleitaxe der Rittergüter, die Zählgelder, „Siegelgelder, Ab- und Zuschreibegebühren, Lehnscheingelder, der „Theilschilling, der sogenannte trockne Weinkauf." Die Centralabtheilung hatte die Beispiele, welche der Regierungsentwurf von solchen Abgaben anführte, durch andere, die gleichfalls aus der Gerichtsbarkeit des Gutsherrn entspringend, sich dem Charakter von Sporteln näherten, noch vermehrt; und es erhoben sich wieder Stimmen dafür, die einzelnen Lasten und Abgaben, welche zu dieser Kategorie zu rechnen, nicht namhaft zu machen, sondern nur das Princip in das Gesetz aufzunehmen. Diesmal siegte aber die entgegengesetzte Ansicht, daß nämlich alsdann sowohl die Verpflichteten sich weigern würden, irgend eine Leistung zu entrichten, indem sie sich bemühen möchten darzuthun, daß sie zu irgend einer betreffenden Kategorie gehörten; als auch die Berechtigten mit Strenge die Abgabe einfordern würden, indem sie behaupteten, daß solche nicht unter diese Kategorie gehöre, wodurch dann unzählige Prozesse entstünden, und die Gesetzgebung doch zuletzt wieder werde einschreiten müssen.

Sogleich regnete es Amendements, mit Nachträgen von allerlei Abgaben, deren Namen zum Theil aus der Rumpelkam-

mer der Vorzeit stammten. Sie wurden meist angenommen, und der Gesetzentwurf mußte einen großen Anhang mit in's Schlepptau packen. — Als Curiosität erwähnen wir das Amendement des Abgeordneten Teichmann (Justizcommissar aus Schlesien), welches bewies, wie die Linke nur darauf ausging, den Besitz anzugreifen und umzukehren, wenn sie sich auch dabei der größten Inconsequenz schuldig machte. Das Amendement lautete: „Das „Recht des Guts- und Gerichtsherrn und Staats auf a) her„renlose Sachen, b) erblose Verlassenschaften, c) den Anfall „des gestohlenen Gutes, insofern dessen Eigenthümer nicht aus„findig gemacht werden kann. Dieses Recht wird hierdurch den „Gemeinden übertragen, wo die herrenlose Sache betroffen „worden, wo der erblose Erblasser gestorben, und wo die gestoh„lene Sache entwendet, eventuell wenn dies nicht zu ermitteln, „wo sie in Beschlag genommen worden." — Der Gegenstand gehörte gar nicht hierher, denn nichts ist klarer, als daß, wenn dem Adel die Gerichtsbarkeit und sonstige Hoheitsrechte genommen wurden, auch jene Ausflüsse von selbst an den Staat zurückfielen. Der Justizminister Kisker bemerkte dies auch; er hätte aber was Kräftigeres sagen können, als: er finde keinen Grund dafür, das Recht des Staates auf herrenlose Sachen aufzuheben.

Der Plan der Linken wurde jedoch vereitelt. Denn, indem die einzelnen Sätze des Amendements getheilt werden mußten, wurde zuerst über das Recht des Guts- und Gerichtsherrn namentlich abgestimmt, und dasselbe ihm mit 181 gegen 145 Stimmen abgesprochen, wobei 72 fehlten. Die Wahl blieb nun zwischen der Gemeinde und dem Staat, weil ein Subject doch übrig bleiben mußte, auf welches das herrenlose Gut überging. Für die Gemeinde entschied sich die Minorität, und es bedurfte daher keiner weiteren Abstimmung. So taktlos intriguirten diese Juristen, mit Waldeck und Temme an der Spitze.

11) „Ohne Entschädigung von Seiten des Verpflichteten „wird aufgehoben: der Fleisch- oder Blutzehnte, das „heißt die Berechtigung, von dem gesammten in einer Wirthschaft „gebornen oder aufgezogenen Vieh, oder von den einzelnen Gat-

„tungen desselben gewöhnlich das zehnte, bisweilen auch das nach „einem anderen Zahlenverhältniß bestimmte Stück in Natur, oder „an dessen statt einen Geldbetrag zu fordern; desgleichen der „Bienenzehnte." Der Satz stimmte mit dem des Regierungsentwurfs überein. Die Motive meinten, dieser Zehnte komme nur in einzelnen Gegenden vor, und erscheine als eine ungewöhnliche Ausdehnung des gewöhnlichen Umfangs der Zehntberechtigung. Mißbräuchlich sey diese Ausdehnung, weil der Viehstand keineswegs das Produkt der Wiesen- und Weidenbenutzung allein sey, sondern die Ackernahrung daran nicht unwesentlichen Antheil habe. Auch sey der Geldwerth dieses Zehntens nur gering. — Diese Motive sind ganz unrichtig. Der Blutzehnte besteht neben dem übrigen Zehnten, als eine gleichmäßig entstandene und wohlbegründete Reallast, die zwar heutzutage nicht viel mehr bedeutet, aber darum doch heilig und unantastbar seyn sollte. — Die ältesten Quellen, namentlich die Güterregister des Mittelalters beweisen, daß bei der Seltenheit des Gelderwerbs es Anfangs fast gar keine Abgaben in Geld gab, aber die mannichfachsten Naturalabgaben, sowohl Körnerfrüchte und sonstige Producte des Bodens, als auch ein Theil des Ertrags der Viehzucht, meist nur Schafe und Schweine, weil den mit Grund und Boden Beliehenen auch Hude und Weide zum Betreiben der Viehzucht geöffnet wurde. Die Abgabe verschwand in den meisten Gegenden, weil sie auf der einen Seite lästig, auf der andern wenig ergiebig war, und man hat sie wohl später meist abgelöst, oder in eine Geldabgabe verwandelt. Hier und da findet man noch Trümmer des alten Blutzehntens. In einem Amte Westphalens wurde nur noch ein Zehnte von Ferkeln gegeben, und an einigen Orten resignirte man darauf, bloß weil der Gutsherr der Verpflichtung, den sogenannten Bären zu stellen, sich entledigen wollte. Nach einer Urkunde von 1615 löste eine Landstadt mit großer Feldmark und Waldungen den Fleischzehnten ab, und verpflichtete sich, jährlich 4 Thlr. an die Rentkammer zu erlegen, auch den Bären selbst zu halten. — Der Fleischzehnte mochte also hiernach wenig einbringen, und eben deßhalb mag er hier und da von selbst eingegangen seyn.

Wie nun jener Satz wegen Aufhebung des Blutzehntens zur Discussion kam, wurde sogleich das Amendement gestellt: Zehnten jeder Art ohne Entschädigung aufzuheben. Dabei fehlte es wieder nicht an minder bedeutenden Zusätzen und Anträgen. Aber der Abgeordnete, welcher jenes entsetzliche Attentat gegen das Privateigenthum beabsichtigte, welches Einer der Redner auf 50 Millionen an Werth veranschlagte, war wieder Waldeck, mit seinen Freunden d'Ester und Elsner. Aber als guter Münsterländer fügte er hinzu: „In Ansehung der Zehnten, „welche zur fixen Einnahme eines Pfarrgeistlichen, oder einer „Kirchenfabrik gehören, bleibt die Bestimmung der Entschädigung „derselben einem besonderen Gesetze vorbehalten.“ Die Geistlichkeit wollte er also entschädigen, das Eigenthum der Privatpersonen mit Füßen treten. So streifte dieser Mann auf's verwegenste die Würde des Juristen ab, und schritt auf den Communismus los, um in bedauernswerther Eitelkeit sich als Volksmann zu zeigen und bewundern zu lassen.

Unter allen rechtlich gesinnten, besonnenen Männern der Versammlung herrschte Empörung über diesen Antrag. Der Abgeordnete Kette (geheimer Oberregierungsrath) erklärte auch die Aufhebung des Blutzehntens für einen Eingriff in das Eigenthum der einen Klasse der Staatsbürger zu Gunsten der andern, und verwarf die Motive. — Der Abgeordnete Bothmer eiferte dagegen, daß das Ministerium selbst und das Patow'sche Promemoria das Gelüste wegen unentgeldlicher Aufhebungen unter das Volk geworfen habe. Man nehme ganz einfach dem Gutsbesitzer, weil er Gutsbesitzer sey, Rechte, und gebe sie dem Bauern. Man werde aber den ganzen besitzenden Stand und die Bauern selbst zu Reactionären machen, wenn man in wohlbegründete Rechte eingreife. Ich bitte Sie, sprach er, verwerfen Sie den §, die Amendements und das ganze Gesetz! — Sommer nannte die Aufhebung des Zehntrechts eine Beraubung, und warf die zornerfüllten Worte hin: „Soll und muß der Moloch der „Revolution ein Opfer haben, nun so werfe man ihm dieses

„Fleisch in den gähnenden Rachen.“ Er gab nämlich den Blutzehnten als das Unbedeutendere nach.

Die Sache mußte nun aber auf dem wissenschaftlichen Wege discutirt werden, und wir wollen in diese abschreckenden Discussionen einen Blick werfen. Leider standen sich nicht Rechtsansichten gegenüber, sondern die Linke verfocht nur ein Princip, mit dem sie die Rechtsansicht zu beugen, und communistische Grundsätze an ihre Stelle zu setzen suchte.

Man sollte nicht glauben, daß in unserer Zeit, wo alle Gegenstände des Rechts und der Geschichte auf so tief gründliche Weise erörtert worden sind, ein Zweifel obwalten könnte, über Entstehung und Begründung, Geschichte und Ausbildung des Zehntrechts, als eines auf Herkommen, Vertrag oder Verjährung fest gegründeten, im unantastbaren Eigenthum der Berechtigten sich befindenden Realrechts. Es ist wahr, daß die Kirche schon in früher Zeit den Zehnten prätendirt hat, daß ihr dies Recht auch durch Staats- und Kirchengesetze zugesprochen wurde. (In einem Capitulare von Karl dem Großen heißt es z. B. daß Alle decimam partem substantiae et laboris der Kirche schenken sollen.) Eben so gewiß ist es aber auch, daß die Kirche in vielen Gegenden gar nicht zum Besitze dieses Rechtes kam, und um so weniger, da mindestens die Hälfte des bebauten Bodens erst später urbar geworden ist, ohne daß der Kirche der Zehnte darauf eingeräumt wurde. Denn die Gutsherren und großen Landbesitzer behielten sich nicht nur selbst den Zehnten vor, sondern der gewöhnliche Zins betrug auch meist ungefähr ein Zehntel des Ertrags; es wurde daher Zins und Zehnte vermischt, oder es hob Eins das Andere auf, weshalb es auch viel zehntfreies Land gab; ja der Name Zehnte wird als allgemeiner Ausdruck oft für ganz andere Abgaben und für wirkliche Heuer gebraucht.

Dabei hat die Kirche zwar in anarchischen Zeiten Manches gewaltsam durch Vasallen und Kirchenvögte verloren; aber sie hat auch nicht nur unzählige Kirchengüter verschleudert und in die Hände der Laien gebracht, sondern sie hat nicht minder einen großen Theil der Zehnten veräußert, oder auf andere Weise hin-

gegeben, welches später bestätigt worden ist, so daß der gegenwärtige rechtliche Besitz jedes Inhabers von Zehntrechten, dieselben mögen einen Ursprung haben, welchen sie wollen, unantastbar feststeht.

Anders Herr Waldeck, der in weitläufiger Rede sich erging, und solches Zeug gesprochen hat, daß ein Auscultator, welcher das Collegium über deutsches Recht und Kirchenrecht gehört, sich billig dessen hätte schämen müssen, wenn ihn auch die eingeflochtenen politischen Gesinnungen nicht schaamroth hätten werden lassen. Der Redner verwarf jede Entschädigung, denn der Landmann wisse recht gut, daß ihm sein Gut seit Jahrhunderten unrechter Weise im Uebermaß sey genommen worden (?), und er fordere das nicht zurück; er wolle nur jetzt von dem Unrecht darin befreit seyn. Wenn man auf den Ursprung dieser Abgabe zurückgehe, so glaube er, daß keine einzige existire, wo sich evidenter nachweisen lasse, daß sie ein Unrecht sey, und daß sie für die jetzigen Zustände gar nicht passe. Er kommt dann auf Moses, auf das kanonische Recht und auf Karl den Großen, und hat gefunden, daß es eine rein geistliche Abgabe für den Unterhalt der Geistlichen und der Kirche sey. Später wäre sie in Laienhände gekommen, und nur Observanz und Verjährung habe diesen Besitz für gültig anerkannt. Das verdiene aber von dem höheren Gesichtspuncte, von dem man hier ausgehen müsse, nicht mehr Berücksichtigung, als der Besitz der Jagd.

Dieser höhere Gesichtspunct war die Revolution; denn er sagt: daß das Gut erworben sey, mit dem Zehnten, daß es ein wohlerworbenes Recht sey, das seyen Einwendungen, die man bei allen Abgaben höre, und keine Geltung hätten. Wer ein solches Gut erworben habe, namentlich seit den letzten 40 Jahren, der hätte sich doch selbst sagen müssen, daß der Zeitpunct wohl kommen werde, wo eine Neugestaltung in die europäischen Verhältnisse trete. An die ewige Dauer hätte doch Niemand glauben können!

So lange trug also dieser Mann schon die Hoffnungsideen von Revolution und Umsturz mit sich herum! Eine solche Schlange

hatte der Staat sich im Busen erzogen! — Er kam nun auf den Stützpunct seiner Principien, das Jahr 1789, und die französische Revolution, indem er von der Tribüne versicherte, daß die französische Nationalversammlung gerade dasselbe beschlossen habe. Wie denn Jemand darauf hätte rechnen können, daß bei uns dies alte, verfaulte, reactionäre System immer dauern werde! — Ich glaube, sein Universitätsfreund, der Dichter Heine, der zwar auch eine Vorliebe für die französische Revolution hat, aber doch nur eine poetisch-romantische, würde schaudern, wenn er hörte, wie ein trockener Actenmensch die Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten jener Revolutionszeiten noch heute practisch ins Leben einführen will. — Um jeder Eventualität zuvorzukommen, verfehlte er nicht, auch zu bemerken, es könne wohl Fälle geben, daß ein Zehnte existire, der nicht seinen Ursprung aus dem Kirchenrecht herleite; in diesem Falle würde aber derselbe wieder eine reine Feudalabgabe seyn, und also kein Grund vorliegen, einen Unterschied zu machen. — Wie hierauf andere Redner ihn eines Bessern zu belehren versuchten, widersprach er ganz keck, und bezog sich lächerlicher Weise auf Walter's Lehrbuch des Kirchenrechts, zum Beweis, daß er doch vor seiner Rede ein Compendium durchlaufen hatte.

O hätte doch der sachkundige Walter, statt in weitläufiger Rede diesen für alles Wissenschaftliche ganz unempfänglichen Haufen eines Bessern zu belehren, stärker auf die Unwissenheit losgedonnert, und mit der Geißel der Satyre den Redner abgefertigt. Vielleicht hätte das einen schlagendern Eindruck gemacht! — Der ruhige Gelehrte sprach sich gegen den Commissionsentwurf und gegen alle Amendements aus, und erklärte, daß man bei dem Zehnten ein Gebiet betrete, wo sicherer historischer Boden sey. Er deducirte aufs gründlichste, und wies nach, wie der Zehnte in die Hände der Laien gekommen, und wie der Besitz von der Kirche selbst als ein rechtmäßiger anerkannt worden sey. Er zeigte, wie die kirchliche Baulast sich gleich einem rothen Faden durch das ganze Zehntrecht durchziehe, und wie neben dem Kirchenzehnten es auch vor uralten Zeiten einen Zehnten gegeben,

den Grund- und Gutsherren von Höfen, die sie verliehen, bezogen hätten. — Er widerlegte zugleich Waldeck hinsichtlich der französischen Nationalversammlung, welche die Aufhebung nur gegen Entschädigung decretirt habe; der Appetit sey aber so gewachsen, daß durch eine bloße Redactionsänderung des beschlossenen Decrets die Aufhebung gegen Entschädigung in eine unentgeldliche Aufhebung sey verwandelt worden. Zu einem solchen Geschenk sey nun nicht der mindeste Grund vorhanden gewesen, und nicht die Bedürftigen, sondern die Reichen hätten sich des Gewinns erfreut. Zuletzt erinnerte der Redner noch in seinem trefflichen und erschöpfenden Vortrag auf humoristische Weise an das siebente Gebot und die daraus folgende Moral.

Es assistirten ihm Rinteln, Baumstark, Kisker und Andere. Der Minister machte namentlich auf den Frankfurter Beschluß aufmerksam, und erklärte, daß der Zehnte zu den wohlerworbenen Rechten, wie jedes andere Eigenthum gehöre, und nicht aus einem öffentlichen Recht herstamme.

Der im Irrgarten seiner verworrenen germanistischen Kenntnisse stets herumtaumelnde Abgeordnete Weichsel meinte dagegen, er allein sey auf dem rechten Wege. Der Zehnte nämlich sey eine wirkliche Steuer, schon nach der Bibel, und nach dem kanonischen Recht. Doch wolle er deshalb nicht annehmen, daß er überall eine Steuer sey; es hätten sich ähnliche Verhältnisse durch Contracte gebildet. Die Ansicht, wonach man die Zehnten als eine Abgabe für verliehenes Grundeigenthum betrachtet habe, sey erst 150 Jahre alt; in der Zeit, wo die landesherrlichen Abgaben mit den gutsherrlichen in Collision geriethen, habe man das Mährchen ersonnen. Den Fleischzehnten erklärte er für eine Willkür, als Besteuerung des eignen Fleißes, vermißte aber im Antrage das Princip und die Sonderung der Fälle. — Auf solches Zeug war nichts zu erwidern; man hätte aber den Redner zusammendonnern, ihn laut der Unwahrheit oder Unwissenheit bezüchtigen sollen.

Die übrigen Mitglieder der Linken bedurften keiner wissenschaftlichen und rechtshistorischen Erörterungen; sie hatten an ein

paar hohlen Phrasen und eingeübten Stichwörtern genug. Der Jurist Dierschke z. B., welcher forderte, daß gar keine gutsherrliche Abgabe, die nicht freiwillig gegeben würde, mehr beigetrieben werden solle, bis ein neues Gesetz erschienen sey, sagte, daß das goldne Kalb der angemaßten Hoheitsrechte, welches sich die Aristocraten oder Gutsherren vindicirten, totaliter aufgehoben werden müsse. „Wir wollen nur die alten Feudal- und Hoheitsrechte „der Dominien beseitigen. Die Zehnten sind von Ursprung weltliche Steuern... Durch Diebstahl oder Gewalt begründet, kann „eine Verjährung nicht rechtskräftig herbeigeführt werden." — Baumstark erwiderte, es sey ein arger Misbrauch der Redefreiheit, ein Recht dieser Art nur eine Anmaßung zu nennen, wogegen er protestire.

Noch viel wurde geredet. Auch der Finanzminister ergriff das Wort, um zu erklären, daß er die Anträge Waldeck's weder billig noch rechtlich erachte, und man zu einem solchen Eingriff in das Eigenthum die Hand nicht bieten könne. Bei Vorlegung des Gesetzvorschlags handle es sich bloß um Abgaben, die ohne wesentlichen Nutzen für den Berechtigten seyen, und auf Verhältnissen beruhten, die ihre Begründung im Laufe der Zeit verloren hätten; jeden Eingriff in das Eigenthum wolle man so viel als möglich (?) vermieden wissen.

Bei der Abstimmung kam es zu jenem lärmenden Gezänk und Scandal, der gewöhnlich die Sitzungen dieser Nationalversammlung zu entwürdigen pflegte. Der Abgeordnete Bornemann verdarb den Antragstellern das Spiel, indem er Theilung des Amendements forderte, nämlich: 1) die Aufhebung der Zehnten, 2) die Entschädigung der Kirche, 3) den Zusatz des Abgeordneten Lisiecky, wornach die Kirche den Zehnten einstweilen fortbeziehen solle. Diese Theilung wurde angenommen, und es stellte sich nun die Gefahr heraus, daß der erste Satz konnte angenommen, der zweite und dritte aber, zum Nachtheil der Kirche, verworfen werden. Waldeck und Consorten zogen daher sogleich das ganze Amendement zurück. Da sie aber zugleich drohten, es nächstens als einen besonderen Antrag vorzubringen, so nahmen es von

Meusebach, Bornemann, Peltzer und Fleischer sofort wieder auf, und nach erneuertem Lärmen, Zanken und Protestiren kam es zu namentlicher Abstimmung. Der erste Satz: „Zehnten jeder Art," wurde mit 224 gegen 103 verworfen, und somit das ganze Amendement. — Waldeck und Temme stimmten für die Aufhebung, und blieben somit ihrer Fahne treu.

In den verhängnißvollen letzten Sitzungstagen schritt die Nationalversammlung noch einmal zu diesem Abgabengesetz. Am 8. November wurde der §. des Entwurfs wegen Abschaffung des Blutzehntens angenommen. Eben so ein Zusatz wegen des Neubruch- und Aufbruchzehntens, den Arntz gestellt hatte. Zum Glück hatte ein Mitglied der Rechten, Sommer, gleich das Unteramendement gestellt: „die Aufhebung bezieht sich nur auf künftige Neubrüche;" und es siegte auch hier der Gerechtigkeitssinn in der Versammlung, indem dasselbe mit 189 gegen 144 Stimmen durchging. Eigentlich war hierdurch der ganze Antrag bedeutungslos geworden. Einige andere Zusätze wurden verworfen.

Die übrigen 7 Positionen des Aufhebungsparagraphen sind nicht mehr zur Discussion gekommen, und das ganze Gesetz ist Gottlob nicht ins Leben getreten. Die Nummer 12 enthielt die Aufhebung der ungemessenen Dienste in einigen Landestheilen, wobei Waldeck und Genossen nicht würden verfehlt haben, die Aufhebung aller Dienste in Antrag zu bringen. — Ich halte es nicht für zweckmäßig, die Aufhebung ungemessener Dienste pure auszusprechen. Man messe und regulire sie lieber auf billige Weise. Warum soll der Bauer, welcher 12 oder 24 Spanndienste jährlich zu leisten hat, verpflichtet bleiben, wenn derjenige, dem kein Maaß vorgeschrieben war, ganz frei ausgeht. In der Regel hatte sich aber auch da, wo die Verpflichtung zu ungemessenen Diensten ausgesprochen war, doch immer herkömmlich ein gewisses Maß festgesetzt. Zur Zeit des Königreichs Westphalen wurden auch die ungemessenen Dienste aufgehoben, und mehrere Dörfer im Magdeburgischen stellten sogleich die Dienste ein. Der Gutsherr verklagte sie, und sie legten alte Erkenntnisse

auf, wodurch sie zu ungemessenen Diensten verurtheilt worden waren. Jetzt wurden sie zu gemessenen Diensten verurtheilt, und die Erkenntnisse führten es aus, daß ihre Dienste keine ungemessenen seyen. Großes Unglück hatte diese Verwirrung zur Folge, und die Bauern verzweifelten am Recht und an der Consequenz des Gesetzgebers.

§. 11.

Die Leidenschaften und wilden Gelüste, die sich bei den Verhandlungen über jene Gesetze an den Tag gelegt, wuchsen noch bei der Discussion über die Verfassung ins Unglaubliche. Die Versammlung hat nur einen kleinen Anfang gemacht; aber, ex ungue leonem; ich glaube, sie hätte es zuletzt doch bis zur republikanischen Verfassungsform gebracht. Aber Gott wehrt den Bäumen, daß sie nicht in den Himmel wachsen. — Wir wollen nur Einiges aus diesen volksfreundlichen Ergüssen, aus diesen staatsmännischen Excursen mittheilen.

1) Am 12. October kam der Bericht der Centralabtheilung über den ersten Titel des Entwurfs zum Vortrag. Der Eingang lautete: „Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König „von Preußen, thun kund und fügen zu wissen, daß Wir mit „den nach dem Wahlgesetz von 8. April 1848 gewählten und „demnächst von Uns zusammenberufenen Vertretern Unseres ge„treuen Volkes, die nachfolgende Verfassung vereinbart haben, „welche Wir demnach hierdurch verkünden." — Schon dieser Eingang gab Stoff zur weitläufigsten Debatte und zu ungemessenen, der Krone feindseligen Ausfällen. Wie immer drängten sich schnell die Amendements. Der Berichterstatter Lüdicke hatte bereits bemerkt, daß eine Minorität verlangt habe, den Ausdruck „von Gottes Gnaden" zu streichen, weil er an den Absolutismus erinnere, und an eine Zeit, wo der Grundsatz gegolten, daß man der von Gott eingesetzten Obrigkeit in allen Stücken Folge leisten müsse. Auch der Berichterstatter befürwortete das Streichen dieser veralteten Formel, und der Abgeordnete Schneider von Schönebeck stellte nun denselben Antrag. Er sagte: der

Begriff der Worte „von Gottes Gnaden" gehöre dem gestürzten absolutistisch-patriarchalischen Regierungssystem an, einer Zeit, wo man die absolute Monarchie, als von Gott eingesetzt, sich gedacht habe, oder denken sollte, wo es ein Verbrechen gewesen, eine auf Vertrag zwischen Fürst und Volk beruhende Verfassung zu begehren; die Revolution habe bewiesen, daß auch das Volk von Gottes Gnaden sey. — In diesem Ton wurde viel unnützes Zeug zur Freude des Pöbels gesprochen. Frankreich erwähnte man diesmal nicht, Frankreich, wo ein einziger Mann die Revolution, und eine ganz andere Revolution, in sich hineingeschlungen hatte, und wieder Monarch par la grace de Dieu geworden war.

Die vernünftigen, ruhigen Erörterungen besonnener Männer konnten die Masse von ihrer Manie gegen jene altehrwürdige Formel nicht abbringen. Der Antrag wurde mit 217 gegen 134 Stimmen angenommen.

Bei einem andern Amendement, welches polnischer Seits den Titel „Großherzog von Posen" ausgedrückt wissen wollte, und wobei man sich auf ältere öffentliche Acte bezog, warf der Abgeordnete Temme die ganze Diplomatie mit einigen kühnen Phrasen über den Haufen. Er sagte: „Staatsverträge gelten nur für „ihre Zeit. Sie enthalten meist Privilegien; sie waren meist „Verträge zum Vortheil von Dynastieen. Die Zeiten solcher „Verträge sind vorüber. Diese Verträge galten für ihre Zeit; „sie gelten nicht für eine Zeit, in der wir jetzt stehen, in der wir „eine neue Zeit bilden. Dagegen berufe ich mich auf das Recht „der Nationalität. Dieses Recht gründen wir jetzt gegenüber „den Rechten der Dynastieen, die ihre Zeit gehabt haben."

2) Die Versammlung war auf gesetzlichem Wege zusammengetreten, um mit der Krone die Verfassung des Staats zu vereinbaren. Die Conventsgelüste waren aber schon so gestiegen, daß in der Sitzung am 16. October die Frage zur Discussion kam, ob die Verfassung zu vereinbaren oder zu decretiren sey. Der Abgeordnete Siebert (Buchdrucker) war der Staatsmann, welcher den Eingang vorschlug: „Verkünden hiermit

„die nach dem Willen der Vertreter des Volks festgestellte und „von Uns angenommene Verfassung." — Jung, mit Mätze, formulirte den Vorschlag conciser: „Verkündigen hiermit folgende „von den Vertretern des Volks beschlossene Verfassung."

Der Abgeordnete Keferstein wandte sich sogleich zu den Motiven des Antrags, indem er sagte, daß durch die Revolution keineswegs die Grundfesten des Staats erschüttert worden seyen. Dies müsse man aber annehmen, wenn die Krone bloß die Verfassung zu verkündigen hätte. Die Constitution sey versprochen, und es sey gesetzlich und ausdrücklich festgestellt worden, daß die Verfassung mit der Krone zu vereinbaren sey.

Der Abgeordnete von Berg hatte diesmal gemäßigte Ansichten, und sprach für die Vereinbarung, wofür ihn die Linke auszischte. Er schlug vor, den ganzen Streit wegzulassen, bis die Verfassung selbst gegeben sey, und die öffentliche Meinung für sich habe.

Der Koryphäe der Linken in diesem Streit war Jung, der eine wahre Fluth von Gemeinheiten von sich gab. Er spottete über das Wort Vereinbaren, und nannte es eine Mißgeburt von Wort, das weder alt, noch modern, nicht einmal deutsch sey, eine wahre Mißgeburt von Wort! „Wir haben — sprach er — „nichts zu vereinbaren, wir haben festzusetzen. Was soll das „Wort Vereinbarung bei einer so klar abgemachten, durch Blut „abgemachten Sache! Es giebt kein komischeres Wort als dieses. „Wen hat dies Wort, wie einen Klex, der großen Bewegung „noch hinterdrein auf eine nichtige Weise angehängt."

Der Minister von Pfuel vertheidigte das Recht der Krone mit wenig Kraft und staatsmännischem Geschick. Aber Walter hielt eine vortreffliche Rede, und widerlegte den Satz der Linken, daß man die Verfassung zu decretiren, der König sie nur zu acceptiren und zu publiciren habe, aufs Gründlichste. Auch Sommer hielt eine verständige und loyale Rede, und erklärte: ein Schattenkönig sey gar kein König; nach jenem Princip wäre aber der König nicht König.

Es folgte ein Redeschwall, bei welchem auch Jung sich noch

einmal mit Brutalitäten betheiligte. Sein Amendement wurde aber durch 226 Stimmen verworfen, 65 Mitglieder fehlten, 110 aber waren entschlossen, durch ihr Votum sich zum Convent heraufzuschwingen. — Das Amendement des Abgeordneten Riel: „Verkünden hiermit die von den Vertretern des Volks durch Ver„einbarung mit Uns festgestellte Verfassung," wurde mit 284 gegen 43 Stimmen angenommen. Die Zahl der Abwesenden hatte sich bis 73 vermehrt. Waldeck und Consorten reichten in der Sitzung am 18. October ein dissentirendes Votum gegen die Vereinbarung ein. — Temme hatte den juristischen Satz aufgestellt: wenn die Verfassung vom Volke beschlossen und der Krone vorgelegt werde, so sey dies auch eine Vereinbarung; wobei er zugleich mit den furchtbarsten Ereignissen drohte, wenn man anders verführe.

Uebrigens haben die Herren aus ihren Absichten späterhin kein Hehl gemacht. Rodbertus sagt in seiner Schrift an die Wähler: „Constituirende Versammlungen müssen Convente seyn." — Er sagt ferner: „Es war vielleicht eine zu hochherzige, eine „zum weltlichen Gelingen (?) übertriebene sittliche Idee, als das „preußische Volk in mächtigem Vertrauen zu seinem Königsge„schlecht, im März, in den Tagen, wo die Executivgewalt in „Betäubung dalag, selbst sie wieder in ihrer ganzen Vollgewalt „aufrichtete, und sich über die Verfassung mit dem Gegner nur „vereinbaren wollte!" Mit solchen hohlen Phrasen betrügt sich ein Mann selbst, dem es an wirklicher staatsmännischer Bildung gebricht. Es gehörte nur ein geringer Grad von Einsicht dazu, um vorauszusagen, daß diese Versammlung, sobald sie den Weg der Vereinbarung mit der Krone verließ, unfehlbar ihrer Auflösung entgegenging.

3) Man kam nun zum ersten Titel der Verfassungsurkunde, vom Staatsgebiet, welcher lautete: „Artikel 1. Alle Landes„theile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfang bilden „das preußische Staatsgebiet. — Artikel 2. Die Grenzen dieses „Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden." Der Zusatz des Regierungsentwurfs im 1. Artikel „mit Ausschluß

„der einer besonderen nationalen Reorganisation, und Verfassung „vorbehaltenen Theile des Großherzogthums Posen," war weggelassen worden, als theils nicht hierher gehörig, theils weil die Bewohner des Großherzogthums den Wunsch, an der dem ganzen Staat zu gebenden Verfassung Theil zu nehmen, durch die Wahl der Abgeordneten unzweideutig an den Tag gelegt hatten.

Sofort wurden mehrere Amendements eingebracht, und wenn der Abgeordnete Geßler vorschlug: „Für die nicht zu Deutschland „gehörigen Theile des Großherzogthums Posen wird die Vereinbarung einer besonderen Verfassung vorbehalten;" und wenn Auerswald bloß den Zusatz wollte: „so weit sie zu Deutschland „gehören;" so stellte der Abgeordnete Philipps dagegen das Amendement: „den Bewohnern des Großherzogthums werden die „ihnen bei der Verbindung des Großherzogthums mit dem preußischen Staat eingeräumten besonderen Rechte gewährleistet. Ein „gleichzeitig mit dieser Verfassungsurkunde zu erlassendes organisches „Gesetz wird diese Rechte näher festsetzen."

Noch andere Amendements wurden gestellt, und es erhob sich eine maßlose Debatte, in der alle entzügelte Leidenschaften wild tobten. Es galt nur Opposition, nur Verwirrung und Verlegenheiten für die Regierung. Diesmal nahm man Partei für die Polen, um getroffene Maßregeln der Regierung zu untergraben, und auch der deutschen Reichsversammlung zu zeigen, daß man ihren Beschluß vom 27. Juli ignorire und verachte.

Die verständigen und besonnenen Männer in der Versammlung sahen wohl ein, was man mit dieser Controverse beabsichtigte, und ließen es nicht an Redeaufwand fehlen, um wenigstens die Masse der Unwissenden auf den rechten Weg zu leiten, wenn auch die Partei der Linken, gestählt gegen jedes staatsmännische Bedenken, nur dem Impuls der Parteileidenschaft allein Gehör gab.

Der Minister Eichmann erinnerte daran, daß zu Frankfurt die Frage erörtert werde, wie sich diejenigen Landestheile, welche nicht deutsch, aber einem deutschen Staat angehörig seyen, zu Deutschland verhalten sollten. Man könne sich damit nicht in

Widerspruch setzen. Er warnte daher vor dem Zusatz, und empfahl das Auerswald'sche Amendement. Aber es erhob sich eine unendliche Diskussion, bei der es nicht an ruhigen und gründlichen staatsrechtlichen Erörterungen fehlte, denen die Linke ihre unlautern Sympathieen für die Polen entgegenwarf.

Aber der Abgeordnete Seger sagte: „Was wollen die Po„len? Sie wollen das Großherzogthum Posen in einer staatlichen „Integrität erhalten wissen. Sie wollen weder Preußen noch „Deutsche seyn, sondern Polen. Die Deutschen wollen aber ebenso „keine Polen seyn. Es giebt nur Ein Mittel, und dies ist die „Theilung der Nationalitäten nach dem Gebiete. Die National„versammlung zu Frankfurt hat solche bereits ausgesprochen; „und es handelt sich um nichts, als um die Ausführung der „Demarkationslinie." — Der Abgeordnete Sommer erklärte: die Frage sey, ob man das Großherzogthum Posen als ein von Preußen provinziell abgetrenntes Stück Land ansehen wolle, als ein Land, welchem selbstständige Einrichtungen gegeben werden müßten, dem man unsere Verfassung nicht geben könnte, oder dem man eine nachträgliche Verfassung zu geben habe. Er bewies, daß dies Verlangen irriger Weise auf die Verträge von 1815 gestützt, und daß die Kabinetsordre vom 24. März hierzu ausgebeutet werde. Diese sey zu weit gegangen, und um die Sache in ein richtiges Gleis zu bringen, habe ein Theil des Großherzogthums Posen dem deutschen Bunde müssen einverleibt werden, damit er der Kabinetsordre entzogen werde. Der deutsche Bund und nachher die Nationalversammlung habe auch die Aufnahme wirklich beschlossen und genehmigt.

Das war allerdings das einfache faktische Verhältniß, woraus sich die Folgerungen leicht ergaben; aber der Abgeordnete Scholz aus Meseritz fügte erläuternd hinzu: Es habe noch nie eine Frage gegeben, bei der man nicht mit Hast zugegriffen habe, um die polnische Frage daran zu knüpfen, d. h. Sympathieen für die Polen hervorzurufen, um gegen die Regierung Opposition zu bilden. Wie der Redner aber sagte: „Nach dreimaliger In„surrection sind wir endlich zu dem Punkte gekommen, wo wir

„mit den Polen nicht mehr können und wollen," konnte er nicht weiter sprechen. Der Lärm trieb ihn von der Tribüne.

Bei der Abstimmung wurde das Auerswald'sche Amendement verworfen, und das des Abgeordneten Philipps wurde ebenfalls mit 164 gegen 157 Stimmen als verworfen angekündigt, zum Erstaunen aller Bauern, Advokaten, Assessoren und Waldeckianer, welche mit Ja gestimmt hatten. Da trug sich ein sehr denkwürdiger Zwischenfall zu.

Der Abgeordnete von Berg zeigte an, daß sein College Riebe mit Ja gestimmt, dann aber, während des Zählens, mit einem deutschposener Abgeordneten herangetreten sey, und mit Nein gestimmt habe. Dieser Riebe, ein Bauersmann aus Rohrdorf, der früher mit der Rechten, und späterhin regelmäßig mit der Linken gestimmt hatte, erklärte auf's Naiveste: „Meine Herren, „die Sache war mir unerklärbar. Da ich mich aber von meinen „Herren Collegen überzeugt habe, daß ich unrecht gehandelt hatte „für unsere deutschen Brüder" ... Hier unterbrach ihn Rufen und Schreien von der Linken, und man nahm an, daß er bei seinem Ja bleiben müsse.

Immittelst wurde die Komödie durch einen neuen Zwischenakt unterbrochen. Es entdeckte sich ein Rechnungsfehler der Schriftführer. Es hatten zum Jubel der Linken 173 mit Ja und 172 mit Nein gestimmt. Jetzt war also der arme Bauer Riebe, der von der ganzen Debatte nichts begriffen hatte, dem diese weitläufigen Reden eine unerklärbare Sprache gewesen waren, der Paris, der den goldnen Apfel der Entscheidung in der Hand hielt. — Der Abgeordnete Geßler stellte nun den Antrag: zu beschließen, daß der abgeordnete Riebe wohl das Recht gehabt habe, sein Votum vor der Verkündigung des Resultats zu ändern; von Meusebach unterstützte ihn, und er wurde an die Prioritätscommission verwiesen. — Aber in der folgenden Sitzung übergab der Bauer Riebe eine wohlstylisirte Erklärung, wodurch er revocirte und versicherte, er sey irre geführt worden und bleibe bei seinem Ja. — Solche Mittel wurden angewendet, um Menschen zur Linken herüberzuziehen, die gar nichts von der Sache

verstanden; denn es gab noch eine Menge solcher Leute, die nach und nach zur Linken übergingen, die gewiß nur dazu überredet worden waren, und wie der Abgeordnete Riebe sagen konnten: die Sache war mir unerklärbar.

Die Vertreter der deutschen Theile der Provinz Posen legten hierauf einen Protest gegen das Philipp'sche Amendement ein, weil es ihre Committenten in eine Ausnahmestellung gegen die übrigen preußischen Staatsbürger zu bringen suche. — Eine Reihe Abgeordneter erklärte sich am 27. Oktober ebenfalls dagegen, weil es nicht zwischen den polnischen und deutschen Bewohnern der Provinz unterscheide. — Am 28. erklärte ein weiteres dissentirendes Votum, daß die gleichen Ansprüche der deutschen Bevölkerung, deren bei der Verbindung Posens mit Preußen gar nicht gedacht sey, ganz unberücksichtigt geblieben wären.

§. 12.

4. Zur Geschichte der Berathungen über den Verfassungsentwurf gehört noch ein Zwischenakt, der am 25. Oktober aufgeführt wurde. Der Abgeordnete von Meusebach trug auf viertägige Sitzungen in jeder Woche an, um das Werk zu fördern. Er äußerte, am 22. Mai seyen sie zusammengetreten, und am 25. Oktober hätten sie erst die Eingangsformel berathen. Das Dringende der Sache bewies er durch eine Petition von 5000 Urwählern, die er vorlas. — Sogleich ergriff Waldeck das Wort, und salbaderte das seichteste Geschwätz in langer Rede, wobei er sich oft, nach alter Weiber Art, wiederholte, aber auch nicht versäumte, das stets bereitgehaltene Gift wieder auf die alten Verfassungszustände des Staats zu schleudern. Es lägen, sagte er, Gesetze vor, die weit wichtiger seyen, als die Verfassung. Durch das Lastengesetz werde das Land weit mehr beruhigt. Die Verfassungsurkunde sey nur ein Gerüst; man müsse den alten Schutt erst wegräumen, nämlich die älteren unpassenden Zustände und Gesetze; dann fange man den Neubau an. Es würde sonst das Interesse des Landes

darunter leiden, welches verlange, daß seine Vertreter ein wachsames Auge auf die Verwaltung hätten. Die Gesetze seyen der jetzigen Zeit nicht angemessen. Und er wagte es dann, hinzuzusetzen: diese müßten theils im Verwaltungswege, theils durch organische Gesetze vor der Verfassung beseitigt werden.

Kann ein Jurist so sprechen? Er will abbrechen, niederreißen, die Gesetze im Verwaltungswege beseitigen; sieht nichts wie Moder und Schutt, und hat doch, als hochgestellter Beamter, früher nie den Mund aufgethan, um dem Staat Licht zu geben über die entsetzlichsten Mängel, die er so klar zu durchschauen meint.

Der Abgeordnete Weniger (Pfarrer) beschämte den Juristen durch einen guten Vortrag. Er sprach: „Ich dringe jetzt noch „mehr auf die Verfassung, nach jenen Beschlüssen, die wir über „das Eigenthum bei Gelegenheit der Laudemien gefaßt haben. „Eilen wir mit der Berathung der Verfassung, damit wir dem „Lande Gesetze geben, welche das Eigenthum heiligen nnd fest„setzen."

Wie komisch klingt dann wieder der Gegensatz Anderer, welche sagen, dem Volk sey an einer bloßen Verfassung auf einem Stück Papier nichts gelegen; es wolle Abnahme der Lasten, welche aus mehrhundertjährigem Mißbrauch und Usurpation hervorgegangen seyen.

Das Resultat war, daß man den Antrag von Meusebach's zwar verwarf, aber drei Tage wöchentlich für die Berathung der Verfassung festsetzte.

5. Der zweite Titel handelte „von den Rechten der Preußen." Der Regierungsentwurf hatte: „von den Rechten der preußischen Staatsbürger." Die Commission nahm aber einen Unterschied zwischen staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechten an, welche hier beide umfaßt werden sollten. Der Artikel 3 lautete: „Die Bedingungen für die Erwerbung und den „Verlust der Eigenschaft eines Preußen, so wie für die Ausübung „der staatsbürgerlichen Rechte werden durch die Verfassung und

„besondere Gesetze bestimmt." Es fehlte nicht an Amendements und Discussionen; aber der Artikel wurde angenommen.

Der 4te Artikel lautete: „Es giebt im Staate weder Standesunterschiede, noch Standesvorrechte. Alle Preußen sind vor „dem Gesetze gleich. Der Adel ist abgeschafft." Der Regierungsentwurf sagte einfach: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich." Die Centralabtheilung hatte den Artikel so gefaßt: „Es „giebt im Staate weder Standesunterschiede, noch Standesvor„rechte, noch einen besonderen Adelsstand. Die öffentlichen Aemter „sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich." — Dies war wohl die mildere und angemessenere Fassung, wie sie auch die Reichsversammlung zu Frankfurt angenommen hat, und es war darin übrig genug gesagt. Aber hier wollte man den Adel selbst vertilgen, und wie der Bericht nachwies, hatte man sich in den Abtheilungen schon sehr den Kopf zerbrochen, wie man das am sichersten ausführen, und daher den Artikel am besten fassen könne. Die Ansichten waren übrigens sehr getheilt gewesen, und der alte Spruch: viel Köpfe, viel Sinne, — hatte sich auch hier bewährt.

In der Sitzung am 26. October ergoß sich sogleich die stets reichhaltige Quelle von Amendements, die Jung damit eröffnete: „Orden so wie Titel, die nicht bloß das Amt bezeichnen, kön„nen nicht mehr ertheilt werden." — Adel, Orden, Titel aufheben, Alles vernichten, worauf die höheren Stände einen Werth legen konnten, das war Wasser auf die Mühle für unsere Democraten, die mit der Hefe des Volks liebäugelten. Gemeinheiten aller Art ergossen sich über Adel und Standesvorzüge. Berends war ein Hauptkämpfer gegen den Adel. Schulze von Wanzleben sagte, es sey wohl Niemand in der Versammlung, welcher dasjenige Vorurtheil, welches sich hier und da an den Adelstand knüpfe, nicht eben als ein Vorurtheil, als einen auf Nichtigkeit gegründeten Dünkel ansehen möchte.

Ihm erwiderte Sommer, die Frage sey eine deutsche und keine rein preußische. Er erinnerte daran, daß in Frankfurt die Frage: Standesprivilegien finden nicht statt, sey bejaht, die andere aber: der Adel ist aufgehoben, verneint worden. Er sprach

mit Pietät für den Adel, und meinte, es sey kein Grund vorhanden, den Adel als solchen aufzuheben, wenn ihm auch die politischen Vorrechte entzogen würden. — Aber die Linke verlachte und verhöhnte seine Worte, wiewohl sie das Richtige und Angemessene enthielten. Wenn die Standesvorrechte aufgehoben sind, was bleibt dann noch anders als Name und ehrende Erinnerung an die Vorfahren, an die Geschichte, die man nicht vernichten und ausstreichen kann? Den besonnenen Männern zu Frankfurt erschien es, wie Haym berichtet, roh und lächerlich, mit den übrigen Privilegien des Adels auch das Privilegium des Namens fallen zu lassen, auch dasjenige zu tilgen, dessen Bedeutung hinfort nur noch die Bedeutung der poetischen Erinnerung seyn kann. Ja solche Erinnerungen, die sich an die Geschichte knüpfen, müssen wir ehren, denn sie sind dem menschlichen Gemüth immer werth und theuer. Selbst der Bauernstand hegt sie. In Westphalen z. B. haben die Höfe meist einen Hausnamen, der sich vom ersten Erwerber seit Jahrhunderten, auch beim Wechsel der Besitzer, erhalten hat, und fortwährend in Ehren gehalten wird. Es ist dies nichts geringeres, als der Name eines Edelmannes, der an die Ritterburg seiner Vorfahren erinnert.

So sprach auch Reichensperger trefflich gegen die Amendements, weil er es weder für nöthig noch politisch halte, in die Erinnerungen, in die Namen einzelner Familien einzugreifen, weil man der Sitte vertrauen müsse. — Der einsichtsvolle Daniels vertheidigte den Satz des Regierungsentwurfs: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich;" weil die Eigenschaften eines Preußen, und der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte besondere Bedingungen ihrer Erwerbung hätten. Mehrere talentvolle Männer wollten noch reden; aber Elsner erzwang den Schluß, indem er behauptete, der Artikel sey so klar, daß, noch länger darüber zu sprechen, hieße, dem Lande eine Komödie vormachen. Dies wirkte schlagend auf alle die, welche, mit jenem radicalen Schulmann, den Jurist Daniels gar nicht verstanden hatten, und der Satz: „Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich," wurde angenommen.

Die Discussion wurde nun fortgesetzt, und Weichsel ergriff das Wort, um über den Adel seine rechtshistorischen Kenntnisse der staunenden Versammlung zu eröffnen. Der Mann schämte sich nicht, in Gegenwart so vieler verständiger und unterrichteter Männer folgendes unsinnige Zeug von sich zu geben: „Der „ganze Adel ist eine historische Lüge! Ich habe heute vortragen „hören, daß die Ministerialen und Ritter die Quelle des Adels „wären. Behüte Gott! Die Ministerialen und Dienstmannen „waren Dienstboten, weil früher kein freier Mann sich dazu her„geben wollte.... Die Ritterorden sind von den Bürgern ausge„gangen... Der Adel ist ein Mißbrauch der obrigkeitlichen „Gewalt, weil die Aemter erblich wurden.... Eigentlich ist also „der Adel abgeschafft, seitdem die Aemter nicht mehr erblich „sind... Lassen Sie jedem sein von; todt aber ist der Adel „und todt bleibt er."

Hat dieser Gelehrte denn vergessen, daß es schon zu Tacitus Zeit einen germanischen Adel, die Adalingi, gab, und daß ein Adel sich durch alle Jahrhunderte und Verfassungsperioden zieht? — Die fränkische Beamtenverfassung schuf keinen Adel, sondern fand ihn vor. Sie bildete die neue Wehrverfassung aus, und die freien Wehren wurden theils milites, theils ministeriales; Beide verschmolzen sich im Stande der Dienstmannen, Ritter, Vasallen, aus denen unser niederer Adel hervorging. Der alte Adel vermischte sich allmählig mit dem neuen; wir finden aber immer noch nobiles und principes von den milites unterschieden, und Jene bildeten die Ueberbleibsel des alten Adels. Es sind die in sublimitate posili et natu majores, wie eine Urkunde von Kaiser Arnulph sich ausdrückt, und aus ihnen sind wohl meist die Fürstengeschlechter und alten Barone hervorgegangen, von denen aber nur Wenige ihren Ursprung nachweisen können, weil noch im 12ten Jahrhundert die Urkunden so wie die Familiennamen selten sind. Daß der ritterliche Dienstmann wie der geringste Hörige im Mittelalter ministerialis heißen konnte, und daß dieser Name nicht den Begriff eines Dienstboten hatte, mußte

doch ein Historiker wissen, da sogar unsere Minister ihn noch führen.

Die übrigen Redner der Linken bedurften der Geschichte gar nicht; sie gingen von der Gegenwart aus. Der Bürgermeister Schneider sagte: „Ich erinnere Sie daran, wie gegenwärtig der „Adel aus tausend Feuerschlünden die junge Volksfreiheit in ganz „Deutschland bedroht... Nur dadurch, daß der Adel mit Stumpf „und Stiel ausgerottet wird, kann die Volksfreiheit in Ruhe „gedeihen." — Bravo, Bravo! riefen die Genossen. Das wirkte ganz anders, als wenn der Abgeordnete Claussen sagte: „Nehmen „Sie dem Adel seine Vorrechte, aber kümmern Sie sich nicht um „seine Namen. Ein alter Philosoph sagt: das Maaß ist der „Urquell aller Dinge."

Der Vorfechter bei allen Fragen, die auf Umsturz gerichtet waren, fehlte noch. Und Temme trat nun auf, und vertheidigte die Abschaffung des Adels. Er fing natürlich mit der Revolution in Frankreich und der dortigen Abschaffung des Adels an. Er wüthete gegen die dem Adel nach den alten Gesetzen zustehenden Rechte, und erklärte, das Jahr 1806 habe über den Adel den Stab gebrochen. Lügenhafter Weise fügte er hinzu, im Jahr 1813 hätten die Bürger und Bauern allein den preußischen Staat aus der Knechtschaft gerettet, und verkannte somit, wie damals gerade der Adel mit Muth und Aufopferung überall voranging. — Daß im Adel die Reaction ihren fruchtbarsten Boden habe, durfte auch nicht fehlen. Aber er hatte noch Pikanteres. Sommer, sagte er, wolle dem Adel bloß die politischen Vorrechte nehmen. Welches denn die anderen Vorrechte seyen? Diese könnten nur privatrechtlicher Natur seyn. „Soll denn — fuhr er fort — dem „Adel noch fortwährend das Vorrecht zustehen, daß er die Bür„gertöchter verführen kann, um sie dann mit einem Lumpengeld „abzuspeisen?" Um diese Infamie anzubringen, schob er den Worten Sommer's einen falschen Sinn unter. Ein Bravo ertönte auf der Linken, aber das „Pfui" auf der Rechten bezeugte ihm den Abscheu und die Verachtung der Ehrenmänner in der Versammlung.

Der Minister Eichmann erinnerte noch einmal daran, wie in Frankfurt die Frage mit großer Mäßigung sey behandelt, die Sitte geehrt worden; und wie es eine Angelegenheit sey, welche in ganz Deutschland gleichmäßig müsse behandelt werden. Aber die andere Seite nahm Hohn und Spott, Witz und Schnurren zu Hülfe, um den Adel zu zertreten. So kam es am 31. October zur Abstimmung. Mehrere Amendements wurden verworfen; so das von Riel und das von Walter, welches bloß Vorrechte der Geburt und des Standes aufhob. Angenommen wurde mit 200 gegen 153 Stimmen das Amendement von Berends: „der „Adel ist abgeschafft." Mit Ja stimmten: Waldeck, Temme, Rodbertus, Kirchmann, Esser, Jakoby. Angenommen wurde auch mit 208 gegen 115 Stimmen das Borchardt'sche Amendement: „der Gebrauch adeliger Titel und Prädikate ist in öffent„lichen Urkunden untersagt." — Die anwesenden Bauern, Schulzen, Handwerker, Pächter, Müller u. s. w. glaubten einen großen Sieg mit erfochten zu haben.

6) Es blieb nun nur noch die Vernichtung der **Orden** und Ehrenzeichen übrig. Und dies war die letzte Heldenthat der Versammlung am Verfassungswerke. Jung hatte nämlich das Amendement gestellt: „Orden sowie Titel, die nicht bloß ein Amt „bezeichnen, können nicht mehr ertheilt werden." Und d'Ester fügte hinzu: „Nationale Belohnungen dürfen nur durch ein Ge„setz ertheilt werden." Beide ergossen Gift, Hohn und Spott über das Ordenswesen. Jung drückte sich z. B. so aus: „Im „freien Staat kann es nur lächerlich seyn, wenn eine Schaar „von Menschen einhergeht, welche vom Staat als eine besonders „verdienstvolle und tugendhafte Klasse gestempelt ist. Werfen wir „die Orden, diese Ueberbleibsel des Mittelalters, in die große „Grube, die der 18. März für den Flitterkram des Mittelalters „gegraben hat."

Der Abgeordnete Riedel gab ruhige und verständige Erläuterungen über den Gegenstand. Er sagte: es gebe Hausorden und Verdienstorden, als Zeichen der Anerkennung und Auszeichnung. Er finde keine erheblichen Gründe, dem königlichen Hause

seine Hausorden zu entziehen; die Krone bedürfe eines gewissen äußeren Glanzes, und solche Attribute verletzten nicht die Volksfreiheit; er halte daher die Aufhebung nicht für gerechtfertigt. Eben so wenig die Aufhebung der Orden in der Form der Verdienstorden. Eine solche Anerkennung sey ein Hebel für die Thatkraft, und der Staat könne nicht mit Geld und Gut die Verdienste belohnen. — Er verbreitete sich auch über das Geschichtliche der Orden, gab zu, daß häufig Mißbrauch damit stattgefunden habe, und wollte nicht, daß wirkliches Ehrgefühl mit Eitelkeit verwechselt werde.

Der Abgeordnete Baumstark geißelte die Ordenabschaffer mit Witz und Spott, und sagte ihnen auch ernste Worte. Sie wollten Alles gleich machen; bis sie das zu Stande gebracht, könnten sie immer die Orden noch beibehalten. Der König in einer democratisch-constitutionellen Monarchie habe solche Belohnungen auszutheilen, und nicht die Nationalversammlung oder die Volksvertretung, so lange man noch das Princip der executiven Gewalt nach constitutioneller Ansicht festhalten wolle. — Auch der Minister Eichmann verlangte Anerkennung dafür, daß die Hauptbestimmung unserer Orden darin bestehe, das Verdienst in allen Ständen anzuerkennen. Dies sey ein Attribut der Krone, welches die Verfassungscommission im Artikel 48 des Entwurfes angenommen habe; und er bat, es dabei zu lassen.

Die Linke antwortete mit ihren gewöhnlichen Rohheiten. Graf Reichenbach verglich die Orden mit den bunten Knochen, die die Botokuden in der Nase trügen; er nannte sie ein Spielwerk für Höflinge und Bedienten. Dr. Schramm bediente sich in sehr edler Sprache des Ausdrucks: Bocksbeuteleien; und wollte auch die akademischen Titel, namentlich den Doctortitel abgeschafft wissen. — Baumstark belehrte ihn hierauf: Doctor sey bekanntlich kein Titel, sondern eine Würde, welche nichts weiter bezeichne, als den Anerkennungsgrad für Kenntnisse und Gelehrsamkeit. Allerdings gebe es aber auch Doctoren, welche das Wort Doctor bloß als leeren Titel erworben hätten, ohne Beweise ihrer Tüchtigkeit gegeben zu haben. Das sey Zunftunfug.

Zuletzt hatte der Abgeordnete Pieper noch einen guten Einfall. Er zeigte auf die Linke und sagte : da sitze auch wohl Mancher, der gern einen Orden haben möge.

Die Amendements wurden übrigens mit bedeutender Stimmenmehrheit angenommen. Und hiermit endeten die Verfassungsarbeiten dieser Versammlung, die dem Staat so viel gekostet, und wie wir gesehen, nichts geleistet, aber große Verwirrung und viel Unheil angerichtet hat.

Druck von W. Keller in Gießen.



